

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 1-10

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 1.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage läßt die Staatsregierung hierbei den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend Vermehrung der Mitglieder des Provinzialraths im Fürstenthum Birkenfeld, nebst Begründung zugehen. Der Gesetzentwurf ist dem Provinzialrath des Fürstenthums Birkenfeld zur gutachtlichen Erklärung vorgelegt worden, und hat der Provinzialrath demselben

zugestimmt, wie der anliegende Auszug aus den Verhandlungen des Provinzialraths in der ordentlichen Mai-Versammlung d. J. ergibt.

Die Staatsregierung beantragt:

der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 16. Juni 1899.

Staatsministerium.

Janjen.

Münzebrock.

Nebenanlage A zu Anlage 1.

Entwurf

eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend Vermehrung der Mitglieder des Provinzialraths.

In Abänderung des Artikels 1 des Gesetzes vom 23. November 1852, betreffend die Einrichtung der Provinzialräthe in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld, und des Artikels 4 des Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld vom 28. Februar 1876, betreffend die Wahlen zum Provinzialrath des Fürstenthums Birkenfeld, wird Folgendes bestimmt:

Artikel 1.

Der Provinzialrath des Fürstenthums Birkenfeld besteht aus 17 Mitgliedern.

Artikel 2.

Das Wahlkollegium der Gemeinde Oberstein hat 3, das Wahlkollegium der Gemeinde Idar 2 Mitglieder zu wählen.

Begründung.

Nach Artikel 4 des Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld vom 28. Februar 1876, betreffend die Wahlen zum Provinzialrath des Fürstenthums Birkenfeld, hat das Wahlkollegium der Gemeinde Oberstein 2 Provinzialrathsmitglieder, jedes der anderen Wahlkollegien 1 Provinzialrathsmitglied zu wählen. Die hiernach aus den Städten Oberstein und Idar zu wählende Anzahl von Provinzialrathsmitgliedern kann im Verhältniß zu den anderen Wahlkreisen zur Zeit nicht mehr als ausreichend angesehen werden.

Während in den übrigen Wahlkreisen die Einwohnerzahl nur unerheblich wächst und bei der letzten Volkszählung im Jahre 1895 in keinem Kreise 3000 erreichte, betrug sie damals bereits in Oberstein 6972, in Idar 4387 und ist

sie in diesen Städten bekanntlich noch in fortwährendem raschen Steigen. Die Bevölkerung beider Städte bildet bereits mehr als ein Viertel der Gesamtbevölkerung des Fürstenthums. Ferner giebt die rege Gewerbethätigkeit, die in Oberstein und Idar herrscht, diesen Städten eine hervorragende Stellung im Fürstenthum, so daß bei einem großen Theil derjenigen öffentlichen Maßnahmen, über welche der Provinzialrath sich gutachtlich zu äußern hat, die dortigen Verhältnisse besonders zu berücksichtigen sind. Dazu kommt das finanzielle Uebergewicht der beiden Städte und ihre Bedeutung für den Staatshaushalt. Oberstein bringt mehr als $\frac{1}{5}$, Idar mehr als $\frac{1}{6}$, und beide zusammen bringen demnach mehr als $\frac{1}{3}$ der gesammten Einkommensteuer des Fürstenthums auf.

Anlagen. XXVII. Landtag.

Unter Berücksichtigung vorstehender Thatsachen ist es gerechtfertigt, die Zahl der zu wählenden Provinzialrathsmitglieder für Oberstein auf 3, für Idar auf 2 zu erhöhen.

Dies kann, da es nicht angängig sein wird, die Vertretung der übrigen Wahlkreise im Provinzialrath entsprechend zu vermindern, nur durch Vermehrung der Ge-

sammtzahl der Provinzialrathsmitglieder auf 17 erfolgen. Hiernach ist, wie im Entwurfe vorgeesehen, eine entsprechende Abänderung des Gesetzes vom 23. November 1852, betreffend die Einrichtung der Provinzialräthe in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld, sowie des eingangs erwähnten Gesetzes nöthig.

Nebenanlage B zu Anlage 1.

Auszug

aus dem Protokoll über die Verhandlungen des Provinzialraths des Fürstenthums Birkenfeld in der ordentlichen Mai-Versammlung 1899.

3. öffentliche Sitzung.

Geschehen zu Birkenfeld in der Turnhalle des Gymnasiums am 25. Mai 1899, Vormittags 10 Uhr.

Gegenwärtig:

1. Vorsitzender Herr Schöffe Presser,
2. der Großherzogliche Kommissar Herr Regierungs-Präsident Barnstedt,
3. die Mitglieder Großherzoglicher Regierung:
Herr Regierungsassessor Drost,
" Amtsassessor Pralle,
4. die Mitglieder des Provinzialraths sämmtlich,
5. Regierungs-Revisor Schleich zu Birkenfeld als Protokollführer.

Das Protokoll der 2. Sitzung wurde, nachdem der Vorsitzende die heutige Sitzung für eröffnet erklärt hatte, verlesen, genehmigt und in vorgeschriebener Weise unterschrieben.

Hierauf wurde der Entwurf eines Gesetzes, betreffend Vermehrung der Mitglieder des Provinzialraths im Fürstenthum Birkenfeld, in beschließender Sitzung beraten.

Bei der Besprechung des Art. 1 wurde von dem Großherzoglichen Kommissar aus den bereits in der schriftlichen Begründung enthaltenen Motiven die Vermehrung der Mitglieder des Provinzialraths in der im Entwurfe vorgesehenen Weise wiederholt als billig und gerecht bezeichnet, und mitgetheilt, daß nach der im Jahre 1898 zum Zwecke der Veranlagung der Einkommensteuer pro 1899 stattgehabten Personenstands-Aufnahme Oberstein 7225 und Idar 4582 Einwohner gehabt hätten und daß die Gebäude-

steuer für Oberstein von 8711 *M* pro 1895 auf 10 483 *M* pro 1899 und für Idar von 5572 *M* pro 1895 auf 6060 *M* pro 1899 gestiegen sei, während die Grundsteuer im Fürstenthum stabil bleibe und auch die Gebäudesteuer in den ländlichen Gemeinden kaum eine Steigerung erfahre.

Im Laufe der sich entspinneuden längeren Debatte über Art. 1 wurde von einigen Mitgliedern des Provinzialraths aus den bereits in der vorbereitenden Sitzung vorgebrachten Gründen, die heute im Wesentlichen wiederholt wurden, der Anspruch der beiden Städte Oberstein und Idar auf je ein weiteres Mitglied in der Provinzialvertretung als ungerechtfertigt und unannehmbar, auf alle Fälle als verfrüht hingestellt, von anderen Mitgliedern dagegen die von der Regierung gegebene Begründung des Gesetz-Entwurfes für durchaus zutreffend bezeichnet und die Annahme des Entwurfes, der nur ein berechtigtes Verlangen der beiden Städte erfülle, befürwortet.

Bei der Abstimmung über Art. 1 wurde demselben mit 8 gegen 7 Stimmen vom Provinzialrath gutachtlich zugestimmt.

Mit derselben Stimmenzahl stimmte der Provinzialrath auch dem Art. 2 gutachtlich zu.

Bei der folgenden Abstimmung über den ganzen Gesetzentwurf stimmte der Provinzialrath demselben mit 8 gegen 7 Stimmen gutachtlich zu.

Presser. Alfred Loch. P. Jungbluth. Schleich.

Anlage 2.

An den Landtag des Großherzogthums.

In Gemäßheit des Artikels 196 § 2 des Staatsgrundgesetzes werden dem geehrten Landtage in den Anlagen die Landeskasse-Rechnungen des Fürstenthums Birkenfeld für die Jahre 1894, 1895 und 1896 nebst den Revisionsverhandlungen hierbei vorgelegt.

Diese Rechnungen zc. sind zufolge der Bestimmung im Artikel 17 Ziffer 2 des Gesetzes vom 23. November 1852 dem Provinzialrathe des Fürstenthums Birkenfeld mitgetheilt gewesen und hat derselbe nach dem hierbei angelegten Auszuge aus dem Protokolle der dritten Sitzung vom 25. Mai d. J. Erinnerungen gegen die Rechnungen nicht erhoben.

Nach der hier ferner angelegten Zusammenstellung der Rechnungsergebnisse in der Finanzperiode 1894/96 ergibt sich eine Ueberschreitung der Extraordinarien gegen den Voranschlag im Betrage von 16 629 *M.* 57 *S.*, welche nach dem oben erwähnten Auszuge aus dem Protokolle vom 25. Mai d. J. vom Provinzialrathe als gerechtfertigt anerkannt worden und wozu die nachträgliche Zustimmung des Landtags erforderlich ist.

Oldenburg, den 3. Juli 1899.

Indem dieserhalb auf die im Schreiben der Großherzoglichen Regierung an den Provinzialrath vom 12. Mai d. J. — welches ebenfalls hierneben vorgelegt wird — angezogenen näheren Begründungen der Ueberschreitungen Bezug genommen wird, beantragt die Staatsregierung:

der geehrte Landtag wolle zu der Ueberschreitung des Voranschlages für die Finanzperiode 1894/96 um 16 629 *M.* 57 *S.* nachträglich seine Zustimmung ertheilen.

Das Staatsministerium hat schließlich den geehrten Landtag um demnächstige Rückgabe der sämtlichen Anlagen zu ersuchen, mit dem Bemerken, daß die besonders gebundenen Belege zu den Ausgabe-Rechnungen (6 Bände) vorläufig in der Ministerial-Registratur (Departement der Finanzen) zurückbehalten sind, deren Mittheilung jedoch zu jeder Zeit auf Verlangen erfolgen kann.

Staatsministerium.

Janßen.

Stein.



Anlage 3.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage läßt die Staatsregierung hierbei den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend die Ablösung von Dienstbarkeiten nebst Begründung zugehen.

Der Gesetzentwurf ist dem Provinzialrath des Fürstenthums Lübeck zur gutachtlichen Erklärung vorgelegt worden. Wie der anliegende Auszug aus den Verhandlungen ergibt, ist vom Provinzialrath eine Aenderung nur zu § 15 des Entwurfes dahin beschlossen, daß nach „Tagen“ eingeschaltet werde „vom Tage der Eröffnung bezw. der Zustellung ab.“

Im Uebrigen hat der Provinzialrath dem Gesetzentwurf einstimmig gutachtlich zugestimmt.

Oldenburg, den 31. Juli 1899.

Dem Aenderungsantrage zu § 15 kann die Staatsregierung beitreten, und wird danach der § 15 Absatz 1 die folgende Fassung erhalten:

„Gegen alle Verfügungen und Entscheidungen der Ablösungskommission ist innerhalb einer Nothfrist von 14 Tagen vom Tage der Eröffnung bezw. der Zustellung ab Recurs an die Revisionsbehörde zulässig.“

Die Staatsregierung beantragt:

der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe mit der vorstehend genannten Aenderung zum § 15 seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Staatsministerium.

Tanjen.

Münzbrock.

Nebenanlage A zu Anlage 3.

Entwurf

eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend die Ablösung von Dienstbarkeiten.

§ 1.

Die nachstehend aufgeführten, als Dienstbarkeiten auf dem Grundeigenthum ruhenden Nutzungsberechtigungen:

1. Weiderecht,
2. Berechtigungen zum Mitgenuß von Holz und zum Strenholen,
3. Berechtigungen zum Grasschnitt und zur Rethnung,
4. Brand-, Sand- und Lehmnutzungsrechte,
5. Rechte auf Torflieferung,

können gegen Entschädigung abgelöst werden.

§ 2.

Die Ablösung der Berechtigungen und die Feststellung der Entschädigungen erfolgen, sofern die Parteien sich darüber nicht einigen können, und soweit nicht das Gesetz vom 14. April 1855, betreffend die Ablösung der Weiderechtigkeiten auf den Forst- und Moorgründen des Staates, zur Anwendung kommt, durch die Ablösungskommissionen auf Grund dieses Gesetzes.

§ 3.

Der bestehenden Ablösungskommission werden für die ihr durch dieses Gesetz übertragenen Geschäfte zwei Landwirthschaftskundige oder — sofern es sich um Ablösung eines auf einem Forst- oder Moorgrundstück ruhenden

Rechtes handelt — ein Forstmann und ein Landwirthschaftskundiger beigeordnet.

Die Revisionsbehörde besteht aus dem Vorstand der Ablösungskommission, den im ersten Absatz bezeichneten beiden beigeordneten Sachkundigen und denjenigen Mitgliedern der bestehenden Revisionsbehörde, welche nicht Mitglieder der Ablösungskommission sind.

§ 4.

Die Entschädigung geschieht durch Zahlung einer festen Geldsumme, welche dem fünfundzwanzigfachen Betrage des reinen jährlichen Ertragswerthes der Nutzungsberechtigung entspricht.

Bei der Ermittlung dieses Werthes ist der Durchschnitt des Umfanges zu Grunde zu legen, in dem die Berechtigung während der letzten 20 Jahre vom Tage des Ablösungsantrages (§ 7) zurückgerechnet, thatsächlich ausgeübt worden ist. Ferner ist aber auch darauf Rücksicht zu nehmen, ob und wie weit das verpflichtete Grundstück geeignet ist, in Zukunft dem Berechtigten die ihm zustehenden Nutzungen zu gewähren.

§ 5.

Dritte, welchen ein persönlicher Anspruch gegen den Berechtigten oder ein dingliches Recht an der abzulösenden Berechtigung oder dem berechtigten Grundstück zusteht,

Anlagen. XXVII. Landtag.

können — abgesehen von dem in § 13 gedachten Fall — der Ablösung nicht widersprechen, ihre Rechte gehen aber auf die Entschädigung über.

Der Pächter des berechtigten Grundstücks kann dem Verpächter 4% der Entschädigungssumme von der jährlichen Pachtzahlung nach Verhältniß der ausgemachten Zahlungstermine abziehen.

§ 6.

Das Recht, die Ablösung zu verlangen, steht nur dem Verpflichteten zu.

Gehört das verpflichtete Grundstück mehreren Eigenthümern gemeinschaftlich, oder sind mehrere Berechtigte vorhanden und können diese sich nicht einigen, so haben sie über die auf die Ablösung sich beziehenden Fragen in einem von dem Vorsitzenden der Ablösungsbehörde auf Antrag anzuberaumenden Termin abzustimmen. Der Termin ist in ortsüblicher Weise öffentlich mit dem Hinzufügen bekannt zu machen, daß Jeder, der nicht erscheint, als der Mehrheit der Erschienenen zustimmend angesehen wird. Die nach der Größe der Antheile zu berechnende Minderheit ist an die Beschlüsse der Mehrheit gebunden. Bei Gleichheit der Stimmen darüber, ob die Ablösung beantragt werden soll oder nicht, soll die Ablösung erfolgen.

Wer zur Vertretung der Berechtigten, insbesondere zur Entgegennahme der Zustellungen und zur Empfangnahme der Entschädigung befugt sein soll, wird durch die Berechtigten mit absoluter Stimmenmehrheit festgestellt. Erhält keiner über die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so muß die Entschädigung hinterlegt werden. Wer als Zustellungsbevollmächtigter einzutreten hat, bestimmt in diesem Falle der Vorsitzende der Ablösungsbehörde.

Ist das Eigenthum des verpflichteten oder berechtigten Grundstückes oder das Recht, von dem die Nutzung abhängt, streitig, so ist der Besitzer legitimirt. Vormünder bedürfen keiner obervormundschaftlichen Genehmigung.

§ 7.

Der Antrag auf Ablösung ist bei dem Vorsitzenden der Ablösungskommission schriftlich einzureichen.

Er muß eine Angabe über

1. die berechtigten Personen oder Grundstücke,
2. die verpflichteten Grundstücke,
3. die Art und den Umfang der abzulösenden Berechtigung

enthalten.

§ 8.

Der Vorsitzende der Ablösungskommission theilt den Antrag den Berechtigten mit und beraumt einen Termin vor der Kommission an, in dem die Parteien über die Ablösung verhandeln können und die Beschlüsse über ihre Vertretung in dem Verfahren vor der Ablösungskommission (§ 6) zu fassen haben.

Zum Termin sind die bekannten Berechtigten zu laden, während etwaige weitere Berechtigte durch öffentliche Bekanntmachung zum Erscheinen aufzufordern sind, Beides unter der Androhung, daß die Nichterschiedenen ihr Recht zur Theilnahme an den Ablösungsverhandlungen verlieren

und wegen ihrer Rechte an der Entschädigung sich mit den Empfängern derselben auseinanderzusetzen haben.

§ 9.

Stellt sich in dem Termin heraus, daß über das Bestehen, die Art und den Umfang der Berechtigung noch Streit ist, so sind die Parteien auf die Entscheidung der ordentlichen Gerichte zu verweisen.

§ 10.

Vergleichen sich die Parteien in dem Termine nicht, so hat die Ablösungskommission, nachdem zuvor ein etwa erforderlicher Beweis über den Umfang, in dem die Berechtigung thatsächlich ausgeübt wurde (§ 4), erhoben worden ist, die Ernennung von Sachverständigen für die Schätzung des Werths der abzulösenden Berechtigung zu veranlassen.

Wenn die Parteien sich nicht auf einen gemeinschaftlichen Sachverständigen einigen können, wählt jede Partei einen solchen, während einen dritten der Vorsitzende der Ablösungskommission bestimmt.

Sind mehrere Entschädigungsberechtigte vorhanden, so haben sie zusammen einen Sachverständigen zu wählen.

Weigert eine Partei die Ernennung eines Sachverständigen, so hat der Vorsitzende der Kommission sie vorzunehmen.

Zu Sachverständigen sollen nur die vom Provinzialrath für Enteignungssachen gewählten Personen ernannt werden.

§ 11.

Die Sachverständigen sind zu beeidigen und mit Instruktion zu versehen.

Die Namen der Sachverständigen, sowie die Instruktion sind den Parteien mitzutheilen. Ueber deren Einwendungen, die innerhalb einer Woche nach Zustellung der Mittheilung geltend zu machen sind, entscheidet die Kommission nach freiem Ermessen.

§ 12.

Die Sachverständigen haben ihr Gutachten schriftlich zu erstatten und zu begründen.

Der Vorsitzende der Ablösungsbehörde theilt das Gutachten den Parteien zur Erklärung innerhalb einer Frist von 2 Wochen bei Strafe des Ausschlusses mit.

Nach dem Ablauf der Frist setzt die Ablösungskommission die Entschädigung nach ihrem aus den Verhandlungen geschöpften pflichtmäßigen Ermessen, ohne an das Gutachten der Sachverständigen gebunden zu sein, fest und bestimmt zugleich, daß die Ablösung nach erfolgter Zahlung oder Hinterlegung der Entschädigungssumme für vollendet zu erklären sei.

Auf Verlangen sind Entscheidungsgründe mitzutheilen.

§ 13.

Vor Verkündung oder Zustellung der Entscheidung ist jeder Zeit — sofern auf erlassene Bekanntmachung dinglich berechtigte Dritte keinen Widerspruch dagegen erheben — Beendigung des Ablösungsverfahrens durch Vergleich zulässig; die Zurücknahme des Ablösungsantrages ist nur mit Zustimmung der Gegenpartei gestattet.



§ 14.

Nach der Feststellung der Entschädigung durch Urtheil oder Vergleich ist, wenn die abzulösende Nutzungsberechtigung dem jeweiligen Eigenthümer eines Grundstückes zusteht, allen denen, die nach dem Grundbuch dingliche Rechte an diesem Grundstück haben, durch die Ablösungskommission Mittheilung von der bevorstehenden Ablösung zu machen unter Angabe der festgestellten Entschädigung und mit der Aufforderung, ihre etwaigen Ansprüche daran innerhalb 4 Wochen schriftlich bei der Ablösungskommission anzumelden, widrigenfalls angenommen werden solle, daß sie auf die Verwendung der Entschädigungsgelder zu ihrer Befriedigung verzichten und mit deren Auszahlung an die Eigenthümer des berechtigten Grundstücks einverstanden seien.

Nach Ablauf der Frist theilt der Vorsitzende der Ablösungskommission den Parteien die Anmeldungen mit und verfügt, wie viel von der Ablösungssumme bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk das verpflichtete Grundstück liegt, zu hinterlegen, und wieviel an die Nutzungsberechtigten auszusahlen ist.

Streitigkeiten wegen der Auszahlung hinterlegter Entschädigungsgelder entscheiden die ordentlichen Gerichte.

§ 15.

Gegen alle Verfügungen und Entscheidungen der Ablösungskommission ist innerhalb einer Nothfrist von 14 Tagen Rekurs an die Revisionsbehörde zulässig.

Er ist bei dem Vorsitzenden der Ablösungskommission einzulegen.

Die Revisionsbehörde entscheidet nach Anhörung der Parteien und etwaiger weiterer Beweisaufnahme endgültig.

§ 16.

Sobald die Feststellung der Entschädigung rechtskräftig erfolgt und die Zahlung oder Hinterlegung der Entschädigungssumme nachgewiesen ist, wird von dem Vorsitzenden der Ablösungskommission die Ablösungserklärung ausgesprochen und den Parteien zugestellt, auch gegebenenfalls dem Grundbuchgericht mit dem Ersuchen mitgetheilt, das abgelöste Recht auf dem Artikel der berechtigten wie der verpflichteten Grundstücke zu löschen.

Die Ablösungserklärung erfolgt auch, wenn die Feststellung der Entschädigung auf gütlicher nach Stellung des Ablösungsantrages erfolgter Vereinbarung beruht.

§ 17.

Mit der Zustellung der Ablösungserklärung an den Entschädigungsberechtigten erlischt das Nutzungsrecht.

§ 18.

Die Kosten werden nach dem Gesetz über die Gebühren in Verwaltungssachen berechnet; bei der Ablösungskommission kommen die Sätze der Tage für Unterbehörden, bei der Revisionsbehörde die Sätze der Tage für Oberbehörden zur Anwendung.

Die Pflicht zur Tragung der Kosten liegt in erster Instanz dem zur Ablösung Berechtigten ob, soweit sie nicht durch eine infolge unbegründeten Bestreitens der Gegenpartei erforderlich gewordene Beweisaufnahme erwachsen sind.

Sind mehrere Verpflichtete vorhanden, so werden über sie die Kosten nach Verhältniß des ihnen aus der Ablösung erwachsenen Vortheils vertheilt. Sie haften jedoch solidarisch.

In zweiter Instanz entscheidet über die Frage der Kostentragung die Revisionsbehörde nach freiem Ermessen.

Frei von Gebühren sind:

1. die Ertheilung von Auszügen aus dem Grundbuch (§ 14),
2. die Hinterlegungen nach §§ 6 und 15,
3. die Eintragungen zur Berichtigung des Grundbuchs (§ 16),

sowie alle dadurch veranlaßten Verhandlungen.

Die Gebührenfreiheit erstreckt sich nicht auf die baaren Auslagen, insbesondere auch nicht auf die Schreibgebühren, die Postgebühren und die Zustellungsgebühren.

Die den Zeugen und Sachverständigen zu gewährenden Entschädigungen sind nach dem Reichsgesetz vom 30. Juni 1878, betreffend die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige, zu berechnen.

§ 19.

Sofern sich bei der Anwendung dieses Gesetzes Zweifel ergeben und Lücken herausstellen, sind die Vorschriften des Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck vom 14. April 1855, betreffend die Ablösung der Weideberechtigungen auf den Forst- und Moorgründen des Staates, sinngemäß anzuwenden.

B e g r ü n d u n g .

Es ist eine bekannte Thatsache, daß Grundeigenthümer durch die als Dienstbarkeit auf ihrem Grund und Boden ruhenden Nutzungsberechtigungen in der Verfügung über den Grundbesitz und in seiner wirtschaftlichen Verwendung derart behindert sein können, daß nicht allein ihnen selbst, sondern auch der Allgemeinheit aus dem Bestehen jener Dienstbarkeiten empfindlicher Nachtheil erwächst.

Um solchen Uebelständen abzuweichen, ist bekanntlich fast überall den Grundeigenthümern durch Gesetz das Recht gegeben, die Dienstbarkeit auch gegen den Willen des Berechtigten durch Leistung einer Entschädigung abzulösen.

Den gleichen Zweck verfolgt auch das Gesetz vom 14. April 1855, betreffend die Ablösung der Weideberechtigungen auf den Forst- und Moorgründen des Staates im Fürstenthum Lübeck; da es aber nur für eine bestimmte Gattung von Nutzungsrechten gilt, hat sich das Bedürfniß nach einem weiteren Ablösungsgesetz herausgestellt.

Besonders ist es eine Weideberechtigung, die nothwendig beseitigt werden muß, die Weide am Scharbeutzer Strand.

Solange diese Weideberechtigung besteht, hat der Staat über seinen Strand keine Verfügung, er ist nicht im Stande,

die so nothwendigen Maßregeln zur Erhöhung, Befestigung und Sicherung des Strandes unterhalb des Forstortes „Kammer“ zu ergreifen und die Bestrebungen zur Verbesserung des auf dem Strande hinführenden Hauptweges zu unterstützen. Während am Niendorfer und Timmendorfer Strand, wo im Wege gütlicher Vereinbarung die Strandweide beseitigt werden konnte, gut angewachsener Wald dem Hinterland Schutz gegen Wind und etwaiges Hochwasser gewährt, liegt der schmale Scharbeuzer Strand kahl und in Flugland daher, weil eine angemessene Ablösung der thatsächlich geringwerthigen Weide im Guten bei den Scharbeuzern nicht durchzusetzen war. Da eine Einigung nach den gemachten Erfahrungen auch in Zukunft voraussichtlich nicht zu erreichen sein wird, bleibt nichts übrig, als auf die Schaffung von Zwangsmitteln durch Erlaß eines Ablösungsgesetzes Bedacht zu nehmen. Damit würde dann auch ein von den Haßkrügern bereits früher bei der Großherzoglichen Regierung und dem Provinzialrath des Fürstenthums Lübeck vorgetragener Wunsch erfüllt und für die bessere Ausnutzung auch des Haßkrüger Strandes, der zum großen Theil im Eigenthum der Dorfschaft Haßkrug steht, der Weg bereitet werden.

In Haßkrug widerstreben nämlich ebenfalls die Weiderechtigen der Aufhebung der Strandweide und machen so die Veräußerung von Bauplätzen unmöglich und erschweren damit die weitere Entwicklung Haßkrugs in hohem Maße.

Obgleich nun weitere Dienstbarkeiten, deren Ablösung auf Grund eines Gesetzes sich als Bedürfnis schon herausgestellt hätte, im Fürstenthum Lübeck, soviel bekannt, nicht vorhanden sind, hat die Staatsregierung doch geglaubt, von der Aufstellung eines Entwurfes für ein Specialgesetz, das sich nur auf die beiden genannten Strandweiden beziehen würde, absehen zu sollen, weil einmal die Erlassung von Specialgesetzen überhaupt etwas Verlegendes für den Betroffenen hat, und ferner, weil es immerhin nicht ausgeschlossen ist, daß auch für die Ablösung anderer Nutzungsrechte später ein Bedürfnis sich ergeben könnte.

So wird wahrscheinlich mit der Entwicklung der Badeorte am Ostseestrand die Anlegung von Promenaden oder die Errichtung von Bauten auf dem Placken zwischen Hotel Schramm und Dryade am Timmendorfer Strand erforderlich und die Befugniß, die auf dem Placken ruhende Berechtigung zur Entnahme von Sand zu beseitigen, unerläßlich werden.

Die Staatsregierung hat aus diesen Erwägungen in näherer Anlehnung an das für Schleswig-Holstein geltende Ablösungsgesetz vom 17. August 1876 den Entwurf eines nicht nur auf Weiderechtigkeiten, sondern auch auf andere Nutzungen sich beziehenden Ablösungsgesetzes aufgestellt und in dessen § 1 diejenigen Dienstbarkeiten als ablösbar bezeichnet, für die ein solches Gesetz vielleicht später einmal erwünscht werden mag.

Im Uebrigen ist bei der Abfassung des Entwurfs davon ausgegangen, daß das Gesetz, das ja jedenfalls nicht sehr häufig zur Anwendung kommen wird, thunlichst kurz, aber doch nicht bloß aus Verweisungen auf bestehende Gesetze, besonders auf das oben erwähnte Gesetz vom 14. April 1855, zusammengesetzt sein müsse.

In dem Entwurf findet sich im Wesentlichen der Inhalt jenes Gesetzes wieder, nur ist thunlichst vermieden, veraltete und unpassende Vorschriften und zu umständliche Anordnungen daraus zu übernehmen. Vieles ist dem Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 22. April 1864, betreffend die Ablösung der Berechtigungen auf fremden Grundstücken und dem Enteignungsgesetz für das Fürstenthum Lübeck vom 11. April 1899 entnommen.

Die Anordnung des Stoffes ist so geschehen, daß nach einigen allgemeinen Bestimmungen über den Gegenstand des Gesetzes über die zuständigen Behörden, über die Grundlage für die Berechnung der Entschädigung, über die Rechte Dritter, über die Aktiv- und Passivlegitimation der Gang des Verfahrens dargestellt ist.

Zu den einzelnen Paragraphen mag noch Folgendes hervorgehoben werden:

Zu § 1. Außer dem oben gesagten Nichts zu bemerken.

Zu § 2. Einigung der Parteien ohne Zuziehung der Ablösungsbehörden muß zulässig bleiben. Wie in solchem Falle die Rechte Dritter zu berücksichtigen sind, läßt sich nicht im Allgemeinen sagen; es muß die Beurtheilung dieser Fragen den Parteien überlassen bleiben.

Zu § 3. Zuziehung von Landwirtschaftskundigen ist dem Oldenburger Gesetz vom 22. April 1864 entlehnt; sonst, wie Artikel 37 des Gesetzes vom 14. April 1855.

Zu § 4. Die Entschädigung durch eine feste Geldsumme hat vor der Ablösung durch Land oder Renten so sehr den Vorzug der Einfachheit, daß sie im § 4 für alle Fälle vorgeschrieben und nicht nur, wie im Oldenburgischen Gesetz von 1864 (Artikel 6) für die regelmäßige Art der Entschädigung erklärt ist. Auch die vom volkswirtschaftlichen und socialen Standpunkt aufzuwerfenden etwaigen Bedenken gegen eine Geldabfindung können nicht als so gewichtig anerkannt werden, daß sie den erwähnten Vorzug der Einfachheit der Feststellung aufwiegen. Es kommen auch ja nur wenige Fälle in Betracht.

Die Vorschrift über Berechnung des Werths der abzulösenden Nutzung ist aus dem Oldenburgischen Ablösungsgesetz vom 22. April 1864 entnommen — zu vergleichen dort Artikel 6, 7 und 10. —

Der letzte Absatz des Paragraphen will verhindern, daß zu hohe Entschädigungen (z. B. für Grandnutzung an schon fast ganz ausgenutzten Grundstücken) gezahlt werden.

Zu § 5. Die Bestimmung wegen der Rechte Dritter wird einer Begründung nicht bedürfen.

Wegen der Berücksichtigung der Berechtigten im Verfahren ist § 14, sowie auch § 13 des Entwurfs zu vergleichen.

Der letzte Absatz des § 5 entspricht seinem Inhalt nach dem Artikel 20 des Gesetzes vom 14. April 1855.

Zu § 6. Hier sind besondere Anordnungen über die Aktiv- und Passivlegitimation, sowie über die Vertretung der Parteien im Verfahren getroffen. Vor Allem bedurfte es einer Regelung der Vertretungsfrage für den Fall, daß mehrere Personen gemeinschaftlich die Partei der Entschädigungsberechtigten bilden. Da in verschiedenen Stadien des Verfahrens Zustellungen vorkommen können, mußte auch mit einer völligen Weigerung der Berechtigten, am



Verfahren theilzunehmen, gerechnet werden; es ist deshalb dem Vorsitzenden der Ablösungskommission das Recht zur Ernennung eines Zustellungsbevollmächtigten für den Fall gegeben, daß die Wahl eines solchen nicht zu Stande kommt.

Der letzte Absatz entspricht inhaltlich dem Artikel 29 des Gesetzes vom 14. April 1855.

Die §§ 7—18 enthalten im Wesentlichen die Vorschriften über das Verfahren, das im Ganzen mehr dem Verfahren des Enteignungsgesetzes nachgebildet ist als dem in manchen Beziehungen zu modernen Anschauungen nicht

recht passenden Verfahren des Ablösungsgesetzes vom 14. April 1855. So ist vor Allem bestimmt, daß die Ablösungskommission nicht an das Gutachten der Sachverständigen gebunden ist, sondern nach freiem Ermessen selbst zu entscheiden hat, und weiter ist in § 14 wegen der Benachrichtigung der aus dem Grundbuch ersichtlichen dinglich Berechtigten das Erforderliche in derselben Weise bestimmt, wie im Artikel 28 des Enteignungsgesetzes.

§ 19 beabsichtigt für den Fall, daß Lücken in dem entworfenen Gesetz als vorhanden sich herausstellen sollten, eine Hülfe an die Hand zu geben.

Nebenanlage B zu Anlage 3.

Geschehen Cutin, auf dem Rathhause, 1899 Mai 26, Nachmittags 3 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Gegenwärtig:

Herr Regierungs-Präsident von Buttell,
 „ Geh. Oberregierungs-rath Mücke,
 „ Oberregierungs-rath Lubinus,
 „ Amtsassessor Willms,
 „ Amtsassessor Tenge

und die sämtlichen Mitglieder des Provinzialraths außer Ott, Ahrensböck. — Nach Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden wurde die beschließende Berathung der Vorlage Nr. 1: Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betr. die Ablösung von Dienstbarkeiten, eröffnet.

Vor Beginn der eigentlichen Berathung stellte das Provinzialrathsmitglied Böhmecker, Cutin, folgenden

Antrag:

Da nach der eingegangenen Petition der Weiderechtigen in Scharbeuz eine gütliche Vereinbarung über die Weideablösung nicht ausgeschlossen erscheint, ersucht die Großherzogliche Regierung der Provinzialrath, nochmals den Versuch einer gütlichen Einigung mit den Interessenten zu machen und den vorgelegten Gesetzentwurf bis zur Herbstdiät zurückzustellen.

Regierungsseitig wurde darauf bemerkt, daß nach den bisherigen Erfahrungen und nach dem in der gegenwärtigen Petition der Scharbeuzer Weiderechtigen gemachten Vorbehalt auf eine gütliche Vereinbarung schwerlich und um so weniger zu rechnen sei, als die Regierung die von den Scharbeuzern verlangte Zusicherung, „daß für jetzt und später der Scharbeuzer Strand weder mit Sträuchern noch mit Bäumen bepflanzt werden darf“, zu geben nicht in der Lage sei, da das, was etwa über kurz oder lang am Strande zu dessen eigener Erhaltung oder im Interesse der Sicherheit des ganzen Landes nothwendig sei und geschehen müsse, von den technischen Untersuchungen und Gutachten abhängt. Die Regierung würde selbstredend stets das Interesse der Badeörter am Ostseestrande wahrnehmen, könne sich aber unmöglich nach irgend einer Seite hin die Hände binden. Zur Zeit denke jedenfalls Niemand an eine Beforstung des Scharbeuzer Strandes und werde voraussichtlich eine solche auch später nicht vorgenommen

werden; eine feste Erklärung nach dieser Richtung hin abzugeben, sei der Regierung aber aus den eben angeführten Gründen absolut unmöglich.

Eine Zurückstellung der Vorlage bis zur Herbstversammlung sei, wenngleich die Regierung event. nochmals den Versuch einer gütlichen Vereinbarung mit den Scharbeuzer Weiderechtigen gerne machen wolle, nicht zu empfehlen, weil, abgesehen davon, daß in der Herbstversammlung ohnehin eine reichhaltige Tagesordnung zu erledigen sein werde, auch die alsbaldige Annahme des Entwurfs im Interesse Haßfrugs sehr erwünscht sei.

Nach diesen Erklärungen der Großherzoglichen Regierung zog das Provinzialrathsmitglied Böhmecker, Cutin, seinen Antrag zurück. Letzterer wurde indes sofort von dem Provinzialrathsmitgliede Böhmecker, Bosau, wieder aufgenommen und darauf, nachdem sich Niemand mehr zum Worte gemeldet und die Großherzogliche Regierung auf ihre obigen Ausführungen Bezug genommen, zur Abstimmung gebracht. Das Resultat war Ablehnung des Antrags mit 10 gegen 4 Stimmen.

Nunmehr wurde mit der beschließenden Berathung der Vorlage Nr. 1 verfahren wie folgt:

Zu §§ 1 bis einschließlich 14 wurden Anträge nicht gestellt und dieselben einstimmig angenommen.

Zu § 15 wurde von dem Provinzialrathsmitglied Böhmecker, Cutin, der Antrag gestellt:

nach „Tagen“ einzuschalten „vom Tage der Eröffnung bezw. der Zustellung ab“.

Diese Einschaltung sei zur Beseitigung von Zweifeln über den Fristenlauf erwünscht.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Der § 15 mit der beschlossenen Abänderung wurde sodann einstimmig angenommen.

Zu §§ 16 und 17 wurden Anträge nicht gestellt und dieselben unverändert einstimmig angenommen.

Zu § 18 Abs. 2 wurde bemerkt, daß nach Auffassung des Provinzialraths als „Berechtigten“ derjenige zu verstehen sei, der die Ablösung beantragt.

Zu § 19 wurden Anträge nicht gestellt.

Die §§ 18 und 19 wurden darauf einstimmig angenommen.

Hierauf wurde die Vorlage Nr. 1 mit der vorstehend zu § 15 beschlossenen Abänderung einstimmig gutachtlich angenommen.

Die Petition der Weidberechtigten der Dorfschaft

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.
Bielefeldt. Böhmker. Mahlstedt.

Zur Beglaubigung:
Rogge.

Scharbeuz vom 25. Mai 1899, betr. Verabschiedung des Gesetzentwurfs für das Fürstenthum Lübeck, betr. die Ablösung von Dienstbarkeiten, wurde damit für erledigt erklärt.

Abänderung B zu Anlage 3.

Die Petition der Weidberechtigten der Dorfschaft ...
 § 15. Die Weidberechtigten der Dorfschaft ...
 § 16. Die Weidberechtigten der Dorfschaft ...
 § 17. Die Weidberechtigten der Dorfschaft ...
 § 18. Die Weidberechtigten der Dorfschaft ...
 § 19. Die Weidberechtigten der Dorfschaft ...
 § 20. Die Weidberechtigten der Dorfschaft ...
 § 21. Die Weidberechtigten der Dorfschaft ...
 § 22. Die Weidberechtigten der Dorfschaft ...
 § 23. Die Weidberechtigten der Dorfschaft ...
 § 24. Die Weidberechtigten der Dorfschaft ...
 § 25. Die Weidberechtigten der Dorfschaft ...
 § 26. Die Weidberechtigten der Dorfschaft ...
 § 27. Die Weidberechtigten der Dorfschaft ...
 § 28. Die Weidberechtigten der Dorfschaft ...
 § 29. Die Weidberechtigten der Dorfschaft ...
 § 30. Die Weidberechtigten der Dorfschaft ...

Die Petition der Weidberechtigten der Dorfschaft ...
 § 15. Die Weidberechtigten der Dorfschaft ...
 § 16. Die Weidberechtigten der Dorfschaft ...
 § 17. Die Weidberechtigten der Dorfschaft ...
 § 18. Die Weidberechtigten der Dorfschaft ...
 § 19. Die Weidberechtigten der Dorfschaft ...
 § 20. Die Weidberechtigten der Dorfschaft ...
 § 21. Die Weidberechtigten der Dorfschaft ...
 § 22. Die Weidberechtigten der Dorfschaft ...
 § 23. Die Weidberechtigten der Dorfschaft ...
 § 24. Die Weidberechtigten der Dorfschaft ...
 § 25. Die Weidberechtigten der Dorfschaft ...
 § 26. Die Weidberechtigten der Dorfschaft ...
 § 27. Die Weidberechtigten der Dorfschaft ...
 § 28. Die Weidberechtigten der Dorfschaft ...
 § 29. Die Weidberechtigten der Dorfschaft ...
 § 30. Die Weidberechtigten der Dorfschaft ...

Anlage 4.

An den Landtag des Großherzogthums.

In Veranlassung eines Antrages des XXV. Landtages,

„eine Reform unserer gegenwärtigen Besteuerung, wenn möglich im Sinne der neueren preußischen Gesetzgebung, unter Einführung einer das gesammte Volksvermögen treffenden, prozentual gleichmäßigen Vermögenssteuer in Aussicht zu nehmen und, wenn irgend möglich, dem nächsten ordentlichen Landtage eine diesbezügliche Gesetzesvorlage zu machen.“

legte die Staatsregierung dem XXVI. Landtage mittelst Schreibens vom 26. September 1896 den Plan einer, unter Aufrechterhaltung der Grund- und Gebäudesteuer, sowie der sonstigen Realsteuern (Bergwerksabgabe und Gewerbsrecognition), neben denselben in allen drei Landestheilen einzuführenden partiellen Vermögenssteuer, die alles dasjenige Vermögen treffen sollte, welches von der Grund- und Gebäudesteuer und von der Bergwerksabgabe nicht belastet wird, vor, mit dem Ersuchen um eine gutachtliche Äußerung gemäß Art. 142 des revidirten Staatsgrundgesetzes.

Landtags-Verhandl. S. 81 flg. der Anlagen.

Auf Grund eines vom Finanz-Ausschuß erstatteten schriftlichen Berichtes (Anl. S. 841 flg.) sprach sich der Landtag mittelst Schreibens vom 5. März 1897 (Anl. S. 1011) dahin aus,

1. daß der vorgelegte Plan als geeignet, eine Reform unserer direkten staatlichen Besteuerung herbeizuführen, nicht anzusehen sei;
2. daß das System der gegenwärtigen direkten Staatssteuern wegen der dadurch bedingten doppelten Belastung des Grundeigenthums durch die Realsteuern einer- und die Einkommensteuer andererseits eine Ungerechtigkeit in sich schließe, deren Beseitigung dringend geboten erscheine;
3. daß er die Staatsregierung ersuche, in nochmalige Erwägung darüber eintreten zu wollen, auf welchem Wege eine Reform unserer direkten Staatssteuern im Sinne der Gleichstellung des im Immobilienbesitz bestehenden Vermögens mit demjenigen, welches zinstragend oder in Handel, Gewerbe und Schifffahrt angelegt ist, durchführbar erscheint, und daß er diesbezüglich auf folgende möglicherweise dabei in Betracht zu ziehende Modalitäten hinweise:
 1. auf die im Königreich Preußen am 1. April 1895 in Kraft getretene Steuerreform, vielleicht mit der Modifikation, daß nach gänzlicher Beseitigung der Realsteuern eine das gesammte Vermögen nach Abzug der Schulden gleichmäßig treffende, entsprechend begrenzte Vermögenssteuer eingeführt, und der alsdann noch verbleibende Ausfall durch einen Zuschlag zur Einkommensteuer gedeckt werde;
 2. auf den Modus einer Reform im dem Sinne, daß etwa die Hälfte bis zwei Drittel der jetzigen Real-

Anlagen. XXVII. Landtag.

steuern aufgehoben und der dadurch entstehende Ausfall durch Erhöhung der Einkommensteuer event. unter Vorbelastung des fundirten Einkommens wieder eingebracht wird, analog dem im Königreich Sachsen zur Zeit herrschenden System;

3. auf die Möglichkeit einer durchgreifenden Reform unserer Einkommensteuer mit der Tendenz, das Einkommen, welches durch die Realsteuern bereits betroffen, in entsprechender Höhe bei der Einkommensteuer unbesteuert zu lassen und den dadurch entstehenden Ausfall durch eine entsprechende Progression, etwa von derjenigen Stufe anfangend, bei welcher in der Regel fundirtes Vermögen bei der Schätzung in Betracht kommt, sowie eventuell durch höhere Belastung des gesammten auf einem Vermögensfundus beruhenden Einkommens bei der Einkommensteuer oder durch Einführung einer mäßigen Vermögenssteuer zu decken.

Im § 18 des Landtagsabschiedes vom 19. April 1897 ist darauf erklärt:

„Entsprechend dem Ersuchen des Landtags, in nochmalige Erwägung darüber eintreten zu wollen, auf welchem Wege eine Reform unserer direkten Staatssteuern im Sinne der Gleichstellung des im Immobilienbesitz bestehenden Vermögens mit demjenigen, welches zinstragend oder in Handel, Gewerbe und Schifffahrt angelegt ist, durchführbar erscheint, wird die Angelegenheit von der Staatsregierung einer erneuten Prüfung unterzogen werden.“

Diese wiederholte Prüfung hat inzwischen stattgefunden und zu folgendem Ergebnis geführt.

A.

Die in dem Landtagsersuchen unter Ziffer 3 ^{1 und 2} aufgeführten Vorschläge enthalten eine Wiederholung der in dem Antrage des Abgeordneten Meyer vom 23. Januar 1894 zum Ausdruck gebrachten und, wenn auch in abgeschwächter Form, vom 25. Landtage der Staatsregierung zur Berücksichtigung empfohlenen Wünsche nach gänzlicher oder theilweiser Aufhebung der Grund- und Gebäudesteuer als Staatssteuern. Nur ist jetzt der Gedanke, den Ersatz der dadurch in Wegfall kommenden Staatseinnahmen eventuell durch eine Gewerbe- und Kapitalrentensteuer zu beschaffen, fallen gelassen, und es ist dafür — außer der allgemeinen Vermögenssteuer — eine Erhöhung der Einkommensteuer, bezw. die sog. fundirte Einkommensteuer ins Auge gefaßt.

Auch auf Grund erneuter Erwägung ist jedoch die in der Landtagsvorlage vom 26. September 1896 eingehend dargelegte Auffassung der Staatsregierung unerschüttert, daß es mit Rücksicht auf die Sicherheit der Staatsfinanzen, auf die rentenartige Wirkung der Grund- und Gebäudesteuer und das Princip der Besteuerung nach dem Interesse nicht angängig und gerechtfertigt erscheint, die Grund-



und Gebäudesteuer ganz oder zu einem wesentlichen Theile als Staatssteuer zu beseitigen.

Zur Begründung dieses Standpunkts läßt sich Neues nicht anführen, es muß vielmehr lediglich auf die vorerwähnte Landtagsvorlage (S. 84—90) verwiesen werden.

Ebenso werden die in der letzteren (S. 90—92; 95 bis 96) enthaltenen Ausführungen über die Bedeutung einer an Stelle der Grund- und Gebäudesteuer tretenden allgemeinen Vermögenssteuer für unser Land und über die Unthunlichkeit der Einführung einer fundirten Einkommensteuer in vollem Umfange aufrecht erhalten.

Insbondere gilt dies auch hinsichtlich der in dem Berichte des Finanzausschusses des 26. Landtages (S. 849 flg.) bemängelten Berechnung des für eine allgemeine Vermögenssteuer nach preussischem Muster in Betracht kommenden Vermögensbestandes. Wollte man sich auf die abweichenden Ansätze des Finanzausschusses verlassen, so würde man sich schweren Enttäuschungen aussetzen. Uebrigens ist die auf diesen Punkt bezügliche Differenz von nebensächlicher Bedeutung, da die Staatsregierung schon aus principiellen Gründen außer Stande ist, auf den Ersatz der Grund- und Gebäudesteuer durch eine allgemeine Vermögenssteuer einzugehen. Deshalb bedurfte es auch nicht der vom Finanzausschusse erwähnten eingehenden Ermittlung der Höhe des in Handels- und gewerblichen Anlagen stekenden Betriebskapitals, deren Ausführbarkeit wohl auch mit Recht zu bezweifeln ist.

B.

Der vom Landtage sub Ziffer 3³ gemachte Vorschlag bezweckt die Entlastung der Träger der Realsteuern statt auf dem Gebiete der letzteren auf demjenigen der Einkommensteuer.

I. Es soll das durch die Realsteuern bereits betroffene Einkommen in entsprechender Höhe bei der Einkommensteuer unbesteuert bleiben.

Wenn hier der Landtag von „Realsteuern“ redet, so meint er damit, wie sich aus dem Bericht des Finanzausschusses ergibt, nur die Grund- und Gebäudesteuer. Was die sonstigen Realsteuern: die Gewerbsrecognition und die Bergwerksabgabe anbetrifft, so wird die in ersterer liegende Sonderbelastung aus den in der Landtagsvorlage vom 26. September 1896 (S. 95) dargelegten Gründen auf jeden Fall voll aufrecht zu erhalten sein, und bei letzterer ist der Ertrag so belanglos (pro 1898=1471 *M.*), daß sie für den vorliegenden Zweck aus der Erörterung ausgescheiden können. Es bleibt danach im Nachfolgenden nur die Grund- und Gebäudesteuer in Betracht zu ziehen.

Die Grundsteuer trifft den durchschnittlichen Reinertrag in Gelde, welcher durch ortsübliche Bewirthschaftung bezogen werden kann; die Gebäudesteuer wird erhoben von dem mittleren Miethwerthe, welchen die Gebäude bei eigener Benutzung oder beim Vermietten haben oder haben würden. Diese Steuerkapitalien würden also bei der Veranlagung der Grundbesitzer zur Einkommensteuer dem steuerbaren Einkommen nicht mit hinzu zu rechnen sein.

Die auf diese Weise sich ergebende Einbuße an Einkommensteuer läßt sich nur annähernd bestimmen.

Im Herzogthum Oldenburg hat am 1. Januar 1898 betragen:

der Grundsteuer-Reinertrag der steuerpflichtigen Grundstücke.	8 906 942,79 <i>M.</i>
der Gebäudesteuer-Miethwerth der steuerpflichtigen Gebäude.	4 079 766,— <i>M.</i>
Zusammen	12 986 708,79 <i>M.</i>

Nimmt man an, daß von diesem bei der Veranlagung künftig unberücksichtigt bleibenden Betrage bisher durchschnittlich 2% Einkommensteuer entrichtet sind (der Finanzausschuß rechnet 2½%, vgl. Bericht S. 852), so ergibt sich ein Ausfall von 257 042 *M.* Nach der Auffassung des Finanzausschusses (a. a. O.) würde andererseits zu Lasten der Grundbesitzer der bisher zulässige Abzug der Grund- und Gebäudesteuer (am 1. Januar 1898=1 017 852,36 *M.*) wegzufallen haben, und würde sich der Steuerausfall (bei Annahme einer 2%igen Versteuerung) in Folge dessen auf rund 236 800 *M.* verringern.

Im Fürstenthum Lübeck (wo es eine Gebäudesteuer nicht giebt) hat pro 1897 der Grundsteuer-Reinertrag der steuerpflichtigen Grundstücke 1 485 206 *M.* und die Grundsteuer 50 497 *M.* betragen. Die Einkommensteuer würde also unter dem beim Herzogthum angegebenen Voraussetzungen um rund 28 700 *M.* sinken.

Im Fürstenthum Birkenfeld hat pro 1. Januar 1898 der Grundsteuer-Reinertrag und der Gebäudesteuer-Miethwerth der steuerpflichtigen Immobilien 1 575 845,17 *M.* und die Grund- und Gebäudesteuer 118 071,08 *M.* betragen. Die Einbuße an Einkommensteuer würde sich daher auf etwa 29 200 *M.* belaufen.

Auf diese Beträge zu verzichten und den Ersatz derselben, wenigstens zu einem wesentlichen Theile, den nicht grundbesitzenden Steuerzahlern aufzubürden, kann sich nur Derjenige entschließen, der in dem Bestehen der Realsteuern neben der Einkommensteuer eine ungerechte materielle Doppelbesteuerung sieht. Die Staatsregierung würde sich daher mit ihrer gegentheiligen Auffassung in direkten Widerspruch setzen, wenn sie auf diesen Vorschlag einginge.

Zudem bedeutet letzterer eine Durchbrechung des Grundprinzips der allgemeinen Einkommensteuer (der Besteuerung nach der gesammten Leistungsfähigkeit), die in verschiedener Hinsicht zu großen Unzuträgen und Schwierigkeiten führen müßte.

1. Sofern die Einschätzung zur Einkommensteuer auf Grund der ermittelten einzelnen Steuermerkmale erfolgt, sind in den Steuerstufen bis zu 3000 *M.* neben den sich rechnungsmäßig ergebenden Summen noch die allgemeinen Verhältnisse des Steuerpflichtigen, soweit sie die nachbargleiche Leistungsfähigkeit wesentlich herabdrücken, (z. B. das Vorhandensein vieler Kinder, andauernde Krankheit u. dergl.) in der Weise zu berücksichtigen, daß der Steuerpflichtige zu einer niedrigeren, als der durch den Betrag seines Einkommens allein bedingten Stufe herabgesetzt wird. (Art. 5, § 1, N. 3 des Einkommensteuer-Ges.; § 8, Ziff. 1 der Instruction). Derartige die Leistungs-

fähigkeit mindernde Umstände sind aber von sehr verschiedener Bedeutung je nach der Höhe des vorhandenen Einkommens. Sie fallen bei kleinem Einkommen erheblich mehr ins Gewicht, als bei größerem. Je näher das ermittelte Einkommen der Grenze von 3000 *M* steht, desto stärker müssen die zur Herabsetzung in eine niedrigere Stufe bewegenden ungünstigen Verhältnisse sein.

Wie würde sich die Sache nun in dieser Beziehung für die Grundbesitzer stellen, bei denen in Folge des Abzuges der Grund- und Gebäudesteuer-Kapitalien sich ein niedrigeres Gesamteinkommen ergäbe, als wirklich vorhanden ist?

In vielen Fällen würden die Schätzungsausschüsse wohl unwillkürlich die Existenz der abgezogenen Beträge auf ihre Beurtheilung doch mit einwirken lassen. Wo dies aber nicht geschähe, erlangten die Grundbesitzer eine günstigere Behandlung, als sachlich gerechtfertigt wäre, und damit neben dem Abzuge eines Theils ihres Einkommens noch einen weiteren nicht beabsichtigten Vortheil und einen weiteren Vorzug vor den sonstigen Steuerzahlern mit thatsächlich gleichem Einkommen. Diese Bevorzugung würde besonders klar zu Tage treten, wenn ohne den Abzug der Steuerkapitalien das steuerpflichtige Einkommen 3000 *M* und darüber betrüge, da für die übrigen Steuerzahler mit einem derartigen Einkommen eine Steuerermäßigung wegen ungünstiger Allgemeinverhältnisse ganz ausgeschlossen bliebe, während sie bei den Grundbesitzern in Folge jenes Abzuges ermöglicht würde.

2. Bei der Veranlagung eines Grundbesitzers nicht auf Grund einer ziffernmäßigen Feststellung der einzelnen Bestandtheile des Einkommens, sondern lediglich auf Grund einer Erwägung der gesammten äußeren Lebensverhältnisse des Betreffenden, insbesondere also seines und seiner Haushaltungsangehörigen äußeren Auftretens, Verzehrns und sonstigen Verbrauchs (Art. 5 § 1 A. 2 des Einkommensteuer-Gesetzes; § 8 Ziff. 1 der Instruktion) müßten die Schätzungsausschüsse, wenn die Steuerkapitalien nicht mit zur Versteuerung kommen sollen, von dem ihnen vor Augen stehenden Bilde der thatsächlichen Gesamtlage abstrahiren und die Fiktion einer entsprechend geminderten Leistungsfähigkeit ihrer Schätzung zu Grunde legen. Ob dies immer in gehöriger Weise geschehen würde, ist wohl sehr zweifelhaft.

Endlich kommt in Betracht, daß sich die Ermäßigung der Heranziehung der Grundbesitzer zur Einkommensteuer auch auf die nach dem Maßstabe der letzteren bezw. nach der Gesamtsteuer umgelegten Kommunalabgaben übertragen würde, obwohl für die kommunalen Verbände die Berechtigung und Nothwendigkeit einer vorzugsweisen Belastung des Immobilienbesitzes allgemein (auch von der im Landtage vielfach als Muster betrachteten Preussischen Gesetzgebung) anerkannt wird, und daß sich in Folge des Zusammenhanges der staatlichen Einkommensteuer mit der Kommunalbesteuerung die vorstehend sub 1 und 2 erwähnten Mißstände vervielfältigt geltend machen würden. —

II. Die Deckung des bei der Einkommensteuer entstehenden Ausfalls soll nach den Absichten des Landtages erfolgen:

1. „durch eine entsprechende Progression (versteht sich der Einkommensteuer) etwa von derjenigen Stufe anfangend, bei welcher in der Regel fundirtes Vermögen (richtiger Einkommen) bei der Schätzung in Betracht kommt.“

Hierzu ist Folgendes zu bemerken:

a. Es ist nicht ganz klar, ob unter „Progression“ bloß eine gleichmäßige Erhöhung der bisherigen Steuersätze, oder eine weitere Verschärfung der jetzt bereits bestehenden progressiven Steigerung der Steuersätze gemeint ist. Gegen letztere Alternative würden jedenfalls erhebliche Bedenken bestehen.

b. Eine Steuerstufe zu bestimmen, bei welcher in der Regel fundirtes Einkommen anfängt in Betracht zu kommen, ist kaum möglich. Eine große Anzahl Steuerpflichtiger bereits der untersten Stufen hat Einkommen aus Vermögen (kleine Grundbesitzer u. s. w.), und umgekehrt entspringt das Einkommen in den höheren Stufen in zahlreichen Fällen lediglich persönlicher Thätigkeit (z. B. bei Beamten und Offizieren).

Man müßte einen mehr willkürlichen Griff machen und die Steigerung vielleicht bei derjenigen Stufe beginnen lassen, bei welcher das Gros der ländlichen und gewerblichen Handarbeiter nicht mehr theilhaftig ist. Das würde etwa die 9. Stufe (900—1050 *M*) sein, in deren Höhe in Preußen die Heranziehung zur staatlichen Einkommensteuer überhaupt erst beginnt.

Nun sind bisher im Herzogthum Oldenburg ca. 75 %, im Fürstenthum Lüneburg ca. 80 % und im Fürstenthum Birkenfeld ca. 70 % der sämtlichen Steuerpflichtigen mit weniger als 900 *M* zur Einkommensteuer veranlagt. Und diese Prozentsätze würden noch erheblich steigen, wenn die Reinerträge und Miethwerthe nicht mit in Ansatz gebracht würden. Es bliebe mithin nur eine verhältnismäßig recht geringe Zahl von Personen übrig, die für die Deckung des erwähnten Ausfalls aufzukommen hätten, und die daher von dieser Mehrbelastung, soweit sie nicht Grundbesitzer sind und als solche durch den Abzug der Steuerkapitalien zunächst eine Erleichterung erfahren, in übertriebener Weise getroffen würden.

2. „eventuell durch höhere Belastung des gesammten auf einem Vermögensfundus beruhenden Einkommens.“

Diese Art der Deckung hätte zwar den Vorzug, daß das bloße Arbeitseinkommen verschont bliebe. Allein aus den in der Landtagsvorlage vom 26. September 1896 (S. 95 flg.) angegebenen steuertechnischen und sonstigen Gründen muß die Einführung einer sog. fundirten Einkommensteuer unthunlich erscheinen.

3. „oder durch Einführung einer mäßigen Vermögenssteuer.“

Gegen dieses Ersatzmittel für die ausfallenden Einkommensteuerbeträge wäre an sich nichts zu erinnern. Auch ist es richtig, daß eine allgemeine Vermögenssteuer mit diesem begrenzten Zwecke nur von mäßiger Höhe (etwa $\frac{1}{3}$ ‰) zu sein brauchte.

Was würde aber das Ergebnis sein?

Die Grundbesitzer hätten die Last, um die sie in der Einkommensteuer erleichtert würden, in Form der Vermögens-

steuer als Inhaber des unbeweglichen Vermögens zu etwa $\frac{5}{7}$ bzw. (im Fürstenthum Lübeck) zu etwa $\frac{6}{7}$ wieder zu übernehmen. Soweit sie Selbstwirthschafter oder Besitzer zinstragenden Kapitals sind, käme ein dem betreffenden mobilen Vermögen entsprechender fernerer Theil hinzu, während andererseits, soweit sie Schulden haben, eine entsprechend verminderte Betheiligung an der neuen Steuer einträte.

vergl. die Landtagsvorlage vom 26. September 1896, S. 91 flg.

Es ist also offensichtlich, daß auf diesem Wege eine nennenswerthe Entlastung der Grundbesitzer, abgesehen von den stark verschuldeten, nicht bewirkt würde. Es lohnt sich daher nicht, mit dieser Maßregel vorzugehen, wenn man sich auch über die unter I erwähnten Bedenken hinwegsetzen wollte.

Die geringe Bedeutung des zu erwartenden praktischen Erfolges wird auch in dem Berichte des Finanzausschusses (S. 853) nicht verkannt, und es wird in demselben hervorgehoben, daß nebenher „jedenfalls im Herzogthum eine Umschätzung mindestens der Grundstücke“ unentbehrlich sei.

In Bezug auf eine solche Neueinschätzung der Grundsteuer-Neinerträge bestimmt Art. 17 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg über die Ermittlung des Steuerkapitals der Grundstücke v. vom 18. Mai 1855:

„In der Folge soll, soweit solches nöthig befunden wird, eine Revision der Abschätzungen eintreten, worüber das Weitere der Gesetzgebung vorbehalten bleibt.“

Und ähnlich lauten die Bestimmungen in Art. 17 des Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck vom 21. Dezember 1854 und in § 25 des Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld vom 12. November 1845.

Es lag auch nahe, eine solche Revision vorzusehen, da die Gleichmäßigkeit der Einschätzung der Neinerträge, soweit sie überhaupt von vornherein erreicht ist, sich mit der verschiedenartigen Entwicklung der die Erträge bestimmenden Faktoren vielfach verschiebt, namentlich in unserer Zeit des raschen Wechsels der Technik, des Absatzes, der Kommunikationen u. s. w. Die wirklichen Erträge weichen im Laufe der Zeit nicht nur allgemein, sondern auch örtlich sehr verschieden von den Katastererträgen ab. In dem einen Falle führt die wirtschaftliche Entwicklung so zu einer Steuererleichterung, in dem anderen dagegen, wo die Verhältnisse mehr stabil bleiben oder gar zurückgehen, wächst der Druck der Steuer, sei es absolut, sei es wenigstens relativ (jenen anderen Fällen gegenüber).

Nichts destoweniger trägt, zur Zeit wenigstens, die Staatsregierung Bedenken, auf eine Neuveranlagung der Grundsteuer-Neinerträge einzugehen.

a. Auch bei einer Neueinschätzung würde die erwünschte Gleichmäßigkeit nur unvollständig erreicht werden, es würden vielmehr vielfach an die Stelle der bestehenden andere neue Ungerechtigkeiten der Belastung treten. Bei der Abwicklung dieses schwierigen Geschäftes wäre man wesentlich auf die Mitwirkung von Sachverständigen angewiesen, die aus der Mitte der Interessenten innerhalb des jeweiligen Schätzungs-

bezirks entnommen werden müßten. Diese würden naturgemäß vielfach bestrebt sein, ihrem Bezirke möglichst niedrige Einschätzungsziffern zuzuwenden. Namentlich in denjenigen Gegenden, wo man sich jetzt benachtheiligt glaubt, würde das Streben nach Erlangung von Vortheilen ein besonders lebhaftes sein. Es entsteht ein wahrer Tummelplatz der rivalisirenden Interessen, deren Ueberwuchern sehr schwer hintenan zu halten wäre.

Dazu würden zahlreiche unausbleibliche Irrthümer und unbeabsichtigte Fehlgriffe kommen. Das Ergebnis würde sein, daß je nach der Rücksichtslosigkeit und Findigkeit in der Vertretung der betreffenden Interessen und je nach der Energie und Intelligenz der mit der Leitung betrauten staatlichen Organe in mehr oder weniger erheblichem Umfange, und zwar in ungleichem Maße, von der Wirklichkeit abgewichen würde.

Es würde um so weniger gelingen, ein befriedigendes Resultat zu erreichen, als schon während der, eine Reihe von Jahren in Anspruch nehmenden Arbeit die Ertragsverhältnisse (durch Anlegung von Eisenbahnen, Kanälen, industriellen Anlagen u. s. w.) wesentliche Aenderungen erfahren würden, deren Berücksichtigung bei der Neukatastrirung nicht immer mehr möglich wäre.

b. In der Folgezeit würde aber der ewige Wechsel in den wirtschaftlichen Dingen alsbald wieder neue Ungleichmäßigkeiten erzeugen. Dabei könnte es sich sehr wohl ereignen, daß gerade diejenigen Distrikte, die bisher sich über die bestehende Steuervertheilung beklagen, eine besonders günstige Entwicklung nähmen, während dies in den bisher (wirklich oder bloß vermeintlich) im Vortheil befindlichen Bezirken nicht in gleichem Maße der Fall wäre. Es würde sich solchenfalls also ergeben, daß der gegenwärtige Grund zur Klage auch ohne eine Revision durch den Lauf der Dinge selbst beseitigt wäre, und Aufgabe einer ferneren Revision müßte es sein, das jetzige Verhältniß annähernd wieder herzustellen.

c. Ein weiterer Grund gegen die Neueinschätzung ist deren störende Einwirkung auf die Grundstücksvertheilung, in welcher für diejenigen Besitzer, welche die Grundstücke unter Anrechnung der bestehenden Realbelastung erworben und während der Dauer ihres Besitzes keine entsprechende Aenderung der Ertragsverhältnisse erfahren haben, auf der einen Seite ein Geschenk, auf der anderen eine theilweise Vermögenskonfiskation liegen würde.

Außerdem träte eine Verschiebung der Kreditverhältnisse ein. Die dingliche Sicherheit mancher Darlehen würde unter die pupillarische oder die durch sonstige Vorschriften verlangte Beleihungsgrenze sinken, bei anderen Darlehen würde eine volle reale Deckung überall nicht mehr bleiben, und Kündigungen und mancherlei Schädigungen für Schuldner und Gläubiger würden die Folge sein.

d. Sodann kommen die mit einer Revision verbundenen erheblichen Kosten in Betracht.



Bei Einführung der Grund- und Gebäudesteuer im Herzogthum Oldenburg betragen die Kosten:

für die Vermessung . .	692 700 M.
" " Abschätzung . .	361 800 "
" " Katasteranlage . .	93 000 "

Zus. 1 147 500 M.

Nun würden bei einer Revision zwar die Aufwendungen für die Vermessung außer Betracht bleiben, und auch diejenigen für die Katasteranlage würden wohl nur zum Theil zu machen sein, weil es sich nicht um eine gänzliche Neuankfertigung, sondern nur um eine Berichtigung des bestehenden bleibenden Katasters handeln würde. Andererseits aber würde sich die jetzige starke Steigerung der Preise geltend machen, sodaß (bei gleichzeitiger Neueinschätzung auch der Gebäudesteuer-Miethwerthe) mit einem Aufwande von etwa 500 000 M. zu rechnen sein möchte.

- e. Ferner ist nicht zu verkennen, daß wir uns im Herzogthum Oldenburg in Bezug auf die landwirthschaftliche Bodenbenutzung offenbar gegenwärtig in einem bedeutamen Uebergangsstadium befinden.

In den Bezirken mit minderergiebigem Boden, aus denen hauptsächlich die Klagen über ungleiche Belastung durch die Grundsteuer erschallen, geht man mehr und mehr von der überwiegenden Körnerbauwirthschaft zur vortheilhafteren Erzeugung thierischer Produkte über; durch immer umfangreichere Benutzung künstlicher Düngemittel wird es ermöglicht, auch dem leichten Boden höhere Erträge abzugewinnen; durch genossenschaftlichen Zusammenschluß werden auch die kleinen, minder begüterten und intelligenten Wirthschafter zur besseren Ausnutzung und Hebung ihrer Besitzungen befähigt; durch Anlegung neuer Eisenbahnen und sonstiger Kommunikationen werden auch die bisher zurückgebliebenen Distrikte erschlossen; durch landwirthschaftliche Schulen und das landwirthschaftliche Vereinswesen wird die wirthschaftliche Tüchtigkeit der Landbevölkerung gehoben; die Getreidepreise, unter deren langjährigem Tiefstande namentlich die Gegenden mit geringerem Boden zu leiden hatten, haben allem Anscheine nach ihre Krisis überwunden und beginnen eine steigende Richtung anzunehmen. Auf diese Weise vollzieht sich in vielfacher Hinsicht ein allmählicher Ausgleich der durch die neuzeitliche Aenderung der

Oldenburg, den 4. August 1899.

Existenzbedingungen für den Landwirthschaftsbetrieb bewirkten Verschiebungen der Reinertragsverhältnisse und damit von selbst eine Milderung bezw. Beseitigung vieler Ungleichmäßigkeiten in dem Druck der Grundsteuer.

Die jetzige Zeit erscheint daher als besonders ungeeignet, um mit einer Aenderung der Reinertragschätzung vorzugehen.

- f. Vollends in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld erscheint eine Revision der Grundsteuer ganz unnöthig. Im Fürstenthum Lübeck ist der Druck der Grundsteuer wegen ihrer geringen Höhe (3,4 %) an sich viel weniger fühlbar, und folglich fallen auch etwaige Ungleichmäßigkeiten der Reinerträge weniger ins Gewicht. „Im Fürstenthum Birkenfeld sind eines theils die Verhältnisse namentlich in Bezug auf die Beschaffenheit und Bewirthschaftung des Grund und Bodens durchweg recht gleichartig, und andererseits wird der dort herrschende Kleinbesitz, bei dem der Einzelne wesentlich nur seinen Bedarf produziert, von einem Wechsel der wirthschaftlichen Verhältnisse wenig berührt, sodaß sich eine ungleichmäßige Belastung dort im Allgemeinen in geringerem Maße fühlbar gemacht hat.“ Vgl. Landtagsvorlage vom 26. September 1896 S. 84.

C.

Die Vorschläge des Landtags können somit nach dem Erachten der Staatsregierung nicht die Basis für ein Vorgehen auf dem Gebiete der Steuerreform bilden.

Die Staatsregierung ihrerseits muß dagegen, auch nach erneuter Erwägung, an dem dem 26. Landtage vorgelegten Plane einer das mobile Vermögen treffenden partiellen Vermögenssteuer festhalten, da sich ihres Erachtens ein gangbarer Weg zu einer ausgleichenden Belastung des beweglichen Vermögens unter den bei uns bestehenden Verhältnissen nicht finden läßt, die vorgeschlagene Mobilienvermögenssteuer aber gerade für die Grundbesitzer sich als vortheilhaft erweisen wird.

Die Staatsregierung ist demnach auch jetzt noch bereit, durch die Einführung dieser Steuer der Mehrheit des Landtags, soweit es angängig ist, entgegen zu kommen, vermag dagegen anderweite Vorschläge zu diesem Zwecke nicht zu machen.

Staatsministerium.

Janzen.

Stein.

Anlage 5.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem Landtage des Großherzogthums beehrt sich das Staatsministerium in den Nebenanlagen die Nachweisungen über die Einnahmen und Ausgaben zc. des Landeskulturfonds für das Herzogthum Oldenburg für die Finanzperiode 1894/96 zu überreichen und dabei Folgendes hervorzuheben:

I. Die Einnahmen betr.

Wie die Anlage B. ergibt, ist eine Mehr-Einnahme zu den §§ 1, 2 und 3, eine Minder-Einnahme zu § 4 erwachsen.

Die Mehr-Einnahme zu § 1 hat darin ihren Grund, daß bei Aufstellung des Voranschlags für 1894/96 die bis zum Schlusse des Rechnungsjahres noch zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben geschätzt werden mußten und diese Schätzung gegenüber dem demnächstigen Rechnungs-Ergebnisse nicht zutreffend gewesen ist. — Zu § 2 rührt die Mehreinnahme daher, daß die Einnahmen an Pachtgeldern, Torfgeld zc. sich wiederum etwas gehoben haben. — Zu § 3 sind die Mehreinnahmen hauptsächlich durch die Zinsen für die belegten großen Kassenbestände, auf welche bei Aufstellung des Voranschlags nicht gerechnet wurde, erzielt.

Die Minder-Einnahme zu § 4 ist im Verhältniß zu den Gesamtsummen der Kaufgelder nicht erheblich und dürfte keiner weiteren Begründung bedürfen, zumal bei Veranschlagung dieser Einnahmen jede sichere Grundlage fehlt und dieselben nur auf Schätzung beruhen.

II. Die Ausgaben betr.

Es sind, mit Ausnahme von § 6, nur Minder-Ausgaben zu verzeichnen.

Zu § 1 rührt die Minder-Ausgabe ad 6578 *M* im Wesentlichen daher, daß nicht immer genügende Hülfskräfte, namentlich technische, zur Verfügung standen.

Zu § 2 resultirt die Minder-Ausgabe von 11 275 *M* 72 *§* hauptsächlich daraus, daß wegen Mangels an Vermessungsbeamten die Markentheilungen nicht genügend gefördert werden konnten.

Zu § 4 ist die Minder-Ausgabe nicht so erheblich, als daß dieselbe einer besonderen Begründung bedürfte.

Zu § 5 beträgt die Minder-Ausgabe 22 186 *M* 16 *§* und ist dieselbe darauf zurückzuführen, daß vor 1894 der Landeskulturfonds in Folge der aus demselben zu bestreitenden bedeutenden Zinsen für die Kanalbau-Anleihen stets mit knappen Mitteln wirtschaftete und seine Kultur-Arbeiten nach den zur Verfügung stehenden Mitteln einrichten mußte. Zu Anfang der Finanzperiode 1894/96 mußte zunächst vorsichtig vorgegangen werden, weil noch nicht mit Sicherheit zu übersehen war, wie sich die Ein-

nahme-Verhältnisse des Landeskulturfonds gestalten würden, zumal ein Kassenbestand von Bedeutung damals noch nicht vorhanden war; daher konnte erst in der zweiten Hälfte der Finanzperiode in vollem Umfange vorgegangen werden.

Zu § 6 ist eine Mehr-Ausgabe von 6382 *M* 89 *§* entstanden, hauptsächlich in Folge des Ankaufs der früher Wagner'schen, später Luwers'schen Besizung zu Osternburg. Dieser Ankauf ist aus dem Grunde erfolgt, um dies wichtige, zwischen dem Hunte-Ems-Kanal und der unteren Hunte belegene Terrain einstweilen unbebaut zu erhalten, damit bei einer etwaigen Bestick-Erweiterung des Hunte-Ems-Kanals auf die Abmessungen des Dortmund-Ems-Kanals ein zur Schaffung eines erweiterten Hafensassins geeigneter Platz reservirt bleibt.

Zu §§ 7 und 8 sind die Minder-Ausgaben ad 8060 *M* 36 *§* bezw. 6425 *M* 34 *§* im Wesentlichen durch dieselben Umstände veranlaßt wie zu § 5.

Zu den §§ 9 und 10 sind die Minder-Ausgaben auf den Mangel an Anträgen aus den beteiligten Kreisen zurückzuführen. Setzt, wo specielle technische Kräfte (Moorkultur-Techniker, Winterschul-Vorsteher, Landesobstgärtner) zur Verfügung stehen, können diese Kulturzweige mehr gefördert werden und kann den interessirten Kreisen mehr Anregung gegeben werden.

Zu § 11 bedurfte es vieler Vorarbeiten, bevor mit Waldkulturen auf unkultivirten Staatsgründen, welche jetzt flott im Gange sind, vorgegangen werden konnte, weshalb die bewilligten Mittel nicht voll verwendet werden konnten.

Zu § 12 wie zu § 4 bemerkt.

Zu § 13 kommen wesentlich Beispielswirtschaften in Betracht, für welche geeignete Leute gesucht werden mußten und welche daher erst allmählig eingerichtet werden konnten, sodas erst zu Ende der Finanzperiode in vollem Umfange gewirkt werden konnte.

Daß zu § 14 Ausgaben nicht erwachsen sind, hat darin seinen Grund, daß die geplante Verlängerung des Westkanals und die Erbauung einer IV. Hinterwieke in Folge von Schwierigkeiten bei der Genossenschafts-Bildung bislang nicht zur Ausführung gekommen ist und noch in Aussicht steht.

Die Minder-Ausgaben zu § 15 und 16 werden einer Begründung nicht bedürfen, da hier die Anschläge nur auf einem Griff beruhen.

Zu § 17. Da das Kleitransportgeschäft in Folge gänzlicher Abtragung des Tannen'schen Grobendeichs seit dem Jahre 1893 geruht hat und eine neue Kleitransport-

bahn nach dem Katharinen- und Adelheidsgröden-deich erst neuerdings fertig geworden ist, so sind hier abgesehen von den Entschädigungsgeldern für die zur Kleitranportbahn nach dem Tannen'schen Gröden-deich benutzten Ländereien Oldenburg, den 4. August 1899.

und von Reparaturkosten an dem Feldbahn-Material u. Ausgaben nicht zu verzeichnen gewesen. — Die Wiedereröffnung des Kleitranportgeschäfts steht übrigens un-mittelbar nach beschaffter diesjähriger Ernte bevor.

Staatsministerium.

Sanjen.

Stein.

Nebenanlage A zu Anlage 5.

Nachweisung

über die

Einnahmen und Ausgaben

des

Landeskulturfonds

des

Herzogthums Oldenburg

für die Jahre 1894, 1895, 1896.

Ordn.- Nr.		M	S
	§ 1. Kassebehalt.		
	Nach der Nachweisung für die Finanzperiode 1891/93 (Nebenanlage A zur Anlage 4 der Verhandlungen des XXVI. Landtags) betrug der Kassebestand am 1. Januar 1894	33 638	37
	In der Finanzperiode 1894/96 sind folgende Einnahmen und Ausgaben vor- gekommen:		
	I. Einnahmen.		
1.	§ 2. Aus Zeit- und Erbpacht, Torfgeld u.	97 098	31
2.	§ 3. Verschiedene Einnahmen.	15 647	48
3.	§ 4. Kauf- und Ablösungsgelder für Grundstücke bezw. Berechtigungen:		
	a. im Amte Oldenburg.		
4.	Für 12 Kolonate (Nr. 1b, 2c, 3a, 19, 23, 26, 27, 29, 30, 32, 34, 36) am Hunte- Ems-Kanal (s. Nachweisung für 1891/93 unter I Nr. 5), fernere Zahlung . . . (bleiben noch zu erheben 4304 M 64 S).	2 105	—



Ordn.- Nr.		M.	§
5.	Für 10 Kolonate (Nr. 1a, 47, 49, 51, 51a, 51b, 51c, 51d, 51e, 51f) am Hunte-Ems-Kanal (s. Nachweisung für 1891/93 unter I Nr. 7), fernere Zahlung (bleiben noch zu erheben 769 M 07 §).	594	02
6.	" die Kolonate Nr. 55 und 57 am Hunte-Ems-Kanal (s. Nachweisung für 1891/93 unter I Nr. 16) (bleiben noch zu erheben 1333 M 33 §).	—	—
7.	" Für das Kolonat Nr. 59 a daselbst (s. Nachweisung für 1891/93 unter I Nr. 17), fernere Zahlung (bleiben noch zu erheben 361 M 11 §).	72	22
8.	" Für einen 3,0863 ha großen Theil der Parzelle 67/16 der Flur 34 der Gemeinde Wardenburg (s. Nachweisung für 1891/93 unter I Nr. 27), Restzahlung	317	26
9.	" das Kolonat Nr. 59b am Hunte-Ems-Kanal (s. Nachweisung für 1891/93 unter I Nr. 34). (bleiben noch zu erheben 300 M).	—	—
10.	" Bauplätze auf dem früher Högel'schen Placken in Osternburg (s. Nachweisung für 1891/93 unter I Nr. 30), Restzahlung	1 000	—
11.	" 4 Beamtenzuschläge in der Landgemeinde Oldenburg	34	96
12.	" 1 do. " " Gemeinde Wardenburg	12	30
13.	" 2 do. " " " " Gatten	12	—
14.	" 5 do. " " " " Rastede	18	—
15.	" 6 do. " " " " Wiefelstede	32	—
16.	" 2 Kolonate südseits des Hunte-Ems-Kanals	3 304	10
17.	" 0,5145 ha Untergrundfläche im Osternburger Moor	192	94
18.	" 3,9999 " desgl. " " da).	1 923	95
19.	" 3,3343 " Moorfläche im Rasteder Moor.	670	—
20.	" 3 kleine Ueberschüßplacken in der Bümmersteder Marsch	144	79
21.	" einen 70 ar 50 qm großen Theil der sog. Doktorsklappe in der Stadt Oldenburg	21 483	—
22.	" eine 1 ar 88 qm große Wegefläche im Osternburger Moor	9	04
23.	" " 1 " 75 " " Fläche aus dem Kanal-Wegareal in Moslesfehn	6	13
24.	" Untergrundflächen im Osternburger Moor	1 829	39
25.	" den Bauplatz Nr. X auf dem sog. Högel'schen Placken	2 050	—
26.	" Untergrundflächen im Hemmelsberger Moor	4 205	66
27.	" Moorplacken im Behnmoor, westlich vom Litteler Fuhrenkamp	1 088	86
28.	" eine 2,2935 ha große Moorfläche im Wildenlohsmoor	688	05
29.	" 7 kleine Ueberschüßplacken im Dorf Wunderloh	224	47
30.	" eine kleine Fläche in der Hammheide	44	04
31.	" " Moorfläche bei Klein-Scharrel	31	45
32.	" Ueberschüßplacken aus der Mollberger Gemeinheit.	1 261	42
34.	" Wegerdeflächen in der Stadt Oldenburg	—	—
35.	" desgl. " " Landgemeinde Oldenburg	105	47
36.	" desgl. " " Gemeinde Osternburg	634	49
37.	" desgl. " " " Wardenburg	32	40
38.	" desgl. " " " " Holle	170	—
39.	" desgl. " " " " Gatten	106	36
40.	" desgl. " " " " Rastede	31	62
41.	" desgl. " " " " Wiefelstede	359	47
42.	" 1 Kolonat südseits am Hunte-Ems-Kanal	2 305	17
43.	" 1 Untergrundfläche im Wildenlohsmoor	185	68
44.	" eine 1,5551 ha große Moorfläche im Behnmoor	311	02
45.	" " 5 ar 56 qm große Fläche in der Hammheide	16	68
46.	" einen 51 ar 63 qm großen Placken in der Gemeinde Osternburg	20	—
47.	" Untergrundflächen im Osternburger Moor	1 816	52

Ordn.- Nr.		<i>M</i>	<i>S</i>
48.	Für das Kolonat Nr. 59c in Südmoslesfehn (bleiben noch zu erheben 266 <i>M</i> 67 <i>S</i>).	133	33
49.	" 2 kleine Flächen in der Hammheide	71	30
50.	" die Kolonate Nr. 1, 2 und 3 im Wildenlohsmoor und die Kolonate Nr. 80, 82 und 84 am Hunte-Ems-Kanal (bleiben noch zu erheben 7854 <i>M</i> 16 <i>S</i>).	3 927	08
51.	" das Kolonat Nr. 63 am Hunte-Ems-Kanal (bleiben noch zu erheben 1000 <i>M</i>).	500	—
52.	" eine Moorfläche im Behnmoor, Gemeinde Wardenburg (bleiben noch zu erheben 140 <i>M</i>).	72	38
53.	" 100 ha Moorfläche im Behnmoor	25 000	—
54.	" 2 Kolonate in Friedrichsfehn (bleiben noch zu erheben 1203 <i>M</i>).	601	50
55.	" Untergrundflächen im Wildenlohsmoor	4 100	64
56.	" einen Theil des sog. großen Meeres bei Westerholt (bleiben noch zu erheben 1814 <i>M</i> 36 <i>S</i>).	1 104	19
57.	" die Staatsgutsparzelle 23/16 der Flur 34 der Gemeinde Wardenburg	279	75
58.	" einen 6,9812 ha großen Theil der Parzelle 124/16 Flur 34 im Behnmoor (Ge- meinde Wardenburg) (bleiben noch zu erheben 800 <i>M</i>).	596	24
59.	" einen 73 ar 18 qm großen Theil der Parzelle 151 Flur 3 der Gemeinde Wardenburg	73	18
b. im Amte Westerstede.			
60.	Für 2,4038 ha Moorfläche in der Gemeinde Westerstede	600	95
61.	" eine Moorfläche im Kaihausermoor, groß 1,9086 ha	267	20
62.	" einen Ueberschußplacken in der Gemeinde Alpen	636	76
63.	" Beamtenzuschläge	283	53
64.	" Moorplacken im Kaihausermoor	2 229	64
65.	" Wegerdeplacken in der Gemeinde Westerstede	418	81
66.	" desgl. " " " Alpen	496	—
67.	" desgl. " " " Zwischenahn	60	23
68.	" desgl. " " " Edewecht	447	14
69.	" Reststücke des Westerloyer Moores	2 225	—
70.	" eine abgegrabene Torfmoorfläche in der Gemeinde Alpen	233	95
71.	" eine in die Verkoppelungsmasse des Edewechter Esches eingeworfene ausgepüttete Wegerdefläche	4	32
72.	" Moorplacken zu Nordedewecht	3 169	11
73.	" einen an die Kanalbaukasse abgetretenen 2,0398 ha großen Placken, benutzt als Ent- schädigung der Interessenten für Umwege in Folge Aufhebung des sog. Schafdammes	244	78
74.	" Moorplacken im Halsbecker Moor	6 107	59
75.	" Moorfläche bei Klein-Scharrel	605	95
76.	" Moorplacken in der Gemeinde Edewecht	387	—
77.	" Untergrundflächen in der Gemeinde Alpen	257	51
78.	" desgl. im Hollweger Moor	804	84
79.	" das Kolonat Nr. 10 im Kaihausermoor (bleiben noch zu erheben 400 <i>M</i>).	200	—
80.	" Moorplacken in der Gemeinde Alpen	1 307	23
81.	" desgl. (bleiben noch zu erheben 1061 <i>M</i> 88 <i>S</i>).	34	46
82.	" das Kolonat Nr. 9 im Kaihausermoor (bleiben noch zu erheben 400 <i>M</i>).	200	—
83.	" Moorplacken im Hollweger Moor	554	29

Ordn.- Nr.		<i>M</i>	<i>ƒ</i>
84.	Für 24 ha Staatsmoor im Scholter und Godensholter Moor (s. Nachweisung für 1891/93 unter I Nr. 37), Zahlung für 1894 und 1895 à 277 <i>M</i> 58 <i>ƒ</i> (bleiben noch zu erheben bis einschl. 1914 jährlich 277 <i>M</i> 58 <i>ƒ</i>).	555	16
85.	" das Kolonat Nr. 7 im Raihausermoor (s. Nachweisung für 1891/93 unter I Nr. 38), fernere Zahlung (bleiben noch zu erheben 632 <i>M</i> 72 <i>ƒ</i>).	207	28
86.	" die Kolonate Nr. 27 und 28 im Raihauser Moor (s. Nachweisung für 1891/93 unter I Nr. 47), fernere Zahlung (bleiben noch zu erheben 1680 <i>M</i>).	720	—
	c. im Amte Varel.		
87.	Für Ueberschußplacken aus der Bockhorner Gemeinde (bleiben noch zu erheben 17 <i>M</i> 33 <i>ƒ</i>).	351	35
88.	" Untergrundflächen in der Gemeinde Bockhorn (s. Nachweisung für 1891/93 unter I Nr. 52), Restzahlung	191	78
89.	" desgleichen	256	50
90.	" Untergrundflächen im Asteder Moor	769	58
91.	" Zinstorfmoor-Untergrundflächen in der Landgemeinde Varel	834	—
92.	" eine Wegerdefläche in der Landgemeinde Varel	5	—
93.	" " Untergrundfläche im Schmiedemoor	85	—
94.	" " " in den Wapeler Späten	148	44
95.	" Untergrundflächen im Wullenberger Moor	960	54
96.	" einen Ueberschußplacken in der Gemeinde Bockhorn	99	37
96a.	" eine Untergrundfläche in der Landgemeinde Varel	130	—
96b.	" die der Forstverwaltung überwiesene Parzelle 189/1 Flur 41 der Landgemeinde Varel	321	14
	d. im Amte FEVER.		
97.	Für 8,3000 ha Untergrundfläche im Fußs Moor	3 200	—
	e. im Amte Delmenhorst.		
98.	Für Untergrundflächen im Neuenlander Moor	125	—
99.	" Deicherdeplacken bei Neuendeel	6 840	—
100.	" Wegerdeplacken in der Gemeinde Ganderteseec	333	32
101.	" desgl. " " " " Hude	78	88
102.	" einen Ueberschußplacken in der Gemeinde Hasbergen	635	—
103.	" Untergrundflächen im Maibuscher Moor	90	—
	f. im Amte Wildeshausen.		
104.	Für einen Ueberschußplacken aus der Glaner Gemeinde (s. Nachweisung für 1891/93 unter I Nr. 63), Restzahlung	500	—
105.	" Moorplacken in der Kolonie Steinloge (s. Nachweisung für 1891/93 und I Nr. 64), Restzahlung	135	84
106.	" Ueberschußplacken aus der Querter Theilung	219	65
107.	" einen Beamtenzuschlag in der Gemeinde Dötlingen	24	—
108.	" Wegerdeplacken in der Gemeinde Dötlingen	8	—
	g. im Amte Vechta.		
109.	Für Tertienplacken aus der Lüscher Mark (s. Nachweisung für 1891/93 unter I Nr. 70), fernere Zahlung (bleiben noch zu erheben 17 <i>M</i> 60 <i>ƒ</i>).	14	52
110.	" Tertienplacken aus der Carumer Mark (s. Nachweisung für 1891/93 unter I Nr. 72), Restzahlung	87	60



Ordn.- Nr.		M	§
111.	Für Tertienplacken aus der Endeler Mark (s. Nachweisung für 1891/93 unter I Nr. 73), Restzahlung	250	—
112.	" Tertienplacken aus der Steinfeld-Chrendorfer Mark	80	68
113.	" Decimalplacken im Kesselager Moor	1 495	—
114.	" einen Wegerdeplacken in der Gemeinde Dythe	410	27
115.	" zu wenig erhaltene Tertia aus der Lüscher Mark	105	56
116.	" 3,0970 ha Tertia aus der Lüscher Mark	123	88
h. im Amte Cloppenburg.			
117.	Für Tertienplacken aus der Ginger Mark (s. Nachweisung für 1891/93 unter I Nr. 76), Restzahlung	64	81
118.	" Tertienplacken aus der Bühren-Ambührener Mark (s. Nachweisung für 1891/93 unter I Nr. 80), Restzahlung	66	66
119.	" Tertienplacken aus der Bether-Garreler Cumulativ-Mark (s. Nachweisung für 1891/93 unter I Nr. 81), Restzahlung	2 284	—
120.	" Tertienplacken aus der Nordenbrocker Mark	1 040	—
121.	" " " " Garreler Mark	3 032	20
	(bleiben noch zu erheben: 2868 M 34 §).		
122.	" Tertienplacken aus der Bether Mark	3 597	39
	(bleiben noch zu erheben: 3329 M 12 §).		
123.	" 114,3950 ha an die Forstverwaltung abgetretene Heidefläche aus der Tertia der Bether-Garreler Cumulativ-Mark	6 863	70
i. im Amte Friesoythe.			
124.	Für 31 Kolonate am Hunte-Ems-Kanal (Nr. 87 und weiter die ungeraden Nummern bis einschl. 147) — s. Nachweisung für 1891/93 unter I Nr. 85 —, fernere Zahlung (bleiben noch zu erheben 906 M 49 §).	799	25
125.	" 5 Kolonate daselbst (Nr. 73, 75, 77, 79a und 81a) — s. Nachweisung für 1891/93 unter I Nr. 86 —, fernere Zahlung	1 284	—
	(bleiben noch zu erheben 856 M 04 §).		
126.	" 12 Kolonate daselbst (Nr. 149a, 149b, 151b, 153a, 79b, 155, 81b, 157, 159, 161, 163, 165) — s. Nachweisung für 1891/93 unter I Nr. 87 — fernere Zahlung	5 005	—
	(bleiben noch zu erheben 2248 M 61 §).		
127.	" Tertienplacken aus der Markhauser Mark (s. Nachweisung für 1891/93 unter I Nr. 88, fernere Zahlung	1 970	89
	(bleiben noch zu erheben 211 M 43 §).		
128.	" Tertienplacken aus der Bösel-Dsterloher Restmark (s. Nachweisung für 1891/93 unter I Nr. 89) fernere Zahlung	3 779	—
	(bleiben noch zu erheben 1345 M).		
129.	" Tertienplacken aus der Loher Mark (s. Nachweisung für 1891/93 unter I Nr. 90), fernere Zahlung	283	68
	(bleiben noch zu erheben 189 M 12 §).		
130.	" Tertienplacken aus der Harkebrügger Mark (s. Nachweisung für 1891/93 unter I Nr. 91), Restzahlung	22	45
131.	" 62,7925 ha Tertienfläche aus der Harkebrügger Mark (s. Nachweisung für 1891/93 unter I Nr. 94), Restzahlung	1 300	—
132.	" 4,0051 ha Moorfläche in der Gemeinde Barßel	100	14
	(bleiben noch zu erheben 100 M 14 §).		
133.	" 2,1736 ha Moorfläche in der Gemeinde Altenoythe	115	20
134.	" einen Ueberschußplacken aus der Altenoyther Mark	1 300	—
Zusammen		160 986	52

Ordn.- Nr.		M	§
135.	Außerdem: Für abgelösten neuen Kanon aus den Aemtern Wechta und Cloppenburg	473	40
	Zusammen	161 459	92
136.	§ 5. Zur Förderung von Meliorationen	2 157	35
	Summe der Einnahmen §§ 2 bis einschl. 5	276 363	06
	Dazu der Kassebehalt § 1	33 638	37
	Zusammen	310 001	43
II. Ausgaben.			
1.	§ 1. Zu Reisekosten der Aemter und Techniker, zu Remunerationen an nicht besoldete Techniker, zu technischen Vorarbeiten u. behufs Förderung der Landeskultur-Angelegenheiten jeder Art	19 722	—
2.	§ 2. Zu Beiträgen des Staats zu den Kosten der Theilung der Marken, sowie zu den Kosten der Folgeeinrichtungen der Theilung der Marken und Gemeinheiten	2 224	28
3.	§ 3. Zuschuß zur Kanalbaukasse	27 000	—
4.	§ 4. Zur Deckung der für die Grundstücke des Landeskulturfonds zu zahlenden Gemeinde- und Genossenschaftslasten, sowie zur Zahlung der Beiträge des Landeskulturfonds für die in seinem Interesse beschäftigten Arbeiter zu den Kranken-, Unfall- und Alters- und Invaliditäts-Versicherungskassen	3 222	08
5.	§ 5. Zur Vorbereitung der unkultivirten Flächen im Besitz des Landeskulturfonds behufs deren Ueberführung zur Kultur bezw. zur vortheilhaften Verwerthung auch zur Nugbarmachung vom Staate angekaufter, meliorationsfähiger Grundstücke behufs deren besseren Verwerthung oder Wiederveräußerung nach Durchführung von Meliorationen	30 813	84
	§ 6. Zur Erwerbung von Grundstücken für den Landeskulturfonds zwecks Melioration, Arrondirung u. s. w.		
6.	Für die Parzellen 171/29 und 180/29 der Flur XI der Gemeinde Barßel, groß 2,6847 ha und 23,4734 ha	3 000	—
7.	„ den Mehrwerth der gegen die Parzelle 46 Flur 1 des Staats eingetauschten Parzelle 7 der Flur 2 des Landmanns D. G. Dähmann zu Osternburg	11 000	—
8.	„ die Parzellen 79/20 q, 80/20 p und 83/20 r der Flur 11 der Gemeinde Barßel, groß zusammen 5,0125 ha	1 800	—
9.	„ den zurückgekauften Bauplatz Nr. I vom f. g. Högl'schen Placken zu Osternburg	6 500	—
10.	„ 72 Quadratmeter vom Bauplatz Nr. XI auf dem f. g. Högl'schen Placken zu Osternburg	1 000	—
11.	„ den Mehrwerth der von Helmerich Hempten Wittwe, geb. Tholen, zu Harfebrügge an den Staat (Landeskulturfonds) vertauschten Ländereien	150	—
12.	„ die unter Art. 504 der Mutterrolle der Gemeinde Osternburg katastrirte, von der Ehefrau Auwers angekaufte Besizung (Eine auf diesem Grundstücke haftende, vom Staate übernommene Hypothek im Betrage von 7500 M ist im Jahre 1897 abgetragen und kommt in der Finanzperiode 1897/99 zur Verrechnung.)	22 500	—
13.	„ den Mehrwerth des gegen die Parzelle 155/2 der Flur 4 der Gemeinde Altenoythe eingetauschten Theils der Parzelle 154/2 der Flur 4 des Viertelföters Eilert Göken zu Altenoythe	400	—
	nebst 4% Zinsen vom 1. April 1894 bis 20. April 1896	32	89
	Zusammen	46 382	89

Ordn.- Nr.			M	§
14.	§ 7.	Zur Anlage, weiteren Entwicklung und Unterstützung von Ansiedelungen und Kolonien, auch zur Unterstützung unbemittelter kleiner Landwirthe in der Hebung ihres wirthschaftlichen Betriebes, sowie zur Unterstützung in Folge elementarer Ereignisse nothleidender kleiner Landwirthe	12 939	64
15.	§ 8.	Zur Förderung von Drainagen, Beuferungen, Ent- und Bewässerungs-Anlagen und Angelegenheiten, zur Unterstützung von Genossenschaften und Gemeinden in diesen Angelegenheiten, zu Beihülfen behufs Ausbildung von Landeskultur-Technikern und Wiesenbauern u. s. w.	11 574	66
16.	§ 9.	Zur Förderung von Verkoppelungen, Wirthschaftsregulirungen, zur Einführung neuer Kulturarten, zu Beihülfen zu Düngungs- und anderen landwirthschaftlichen Versuchen u. s. w.	1 174	35
17.	§ 10.	Zur Förderung der Obstkultur und Obstverwerthung, des Gartenbaues, des Hopfenbaues u. s. w.	1 626	90
18.	§ 11.	Zu Waldkulturen auf Grundstücken des Landeskulturfonds und auf Privatbesitzungen, bei letzteren durch Gewährung fachmännischer Anleitung, durch Beihülfen zu den Kosten der Deckung von Wehständen und Pulvermooren, zu sonstigen Vorbereitungsarbeiten und durch Zuweisung von Samen und Pflanzen	3 548	—
19.	§ 12.	Zur Förderung der Bezirksthierschauen durch Prämien u. s. w., zur Förderung der Bildung von Viehzuchtvereinen, zur weiteren Entwicklung des Herdbuchwesens u. s. w., zu Beihülfen bei Einführung von Racethieren, zur Hebung der Fischzucht u. s. w.	7 537	05
20.	§ 13.	Für Maßnahmen zur Hebung der Moorkultur	8 764	05
21.	§ 14.	Zur Förderung des genossenschaftlichen und privaten Kanalbaues durch Beschaffung der Vorarbeiten, Planaufstellungen und durch Beihülfen u. s. w.	—	—
22.	§ 15.	Ausgaben, welche zur Wiedererstattung kommen	315	—
23.	§ 16.	Zu vermischten Ausgaben	4 810	75
24.	§ 17.	Zur Förderung von Kleimeliorationen	6 480	61
		Summe der Ausgaben §§ 1 bis 17 einschl.	188 136	10
Vergleichung.				
		Vorstehendem nach betragen die Einnahmen	310 001	43
		dagegen		
		die Ausgaben	188 136	10
		Ergiebt Kassebehalt am Schlusse des Jahres 1896	121 865	33

Nebenanlage B zu Anlage 5.

Herzogthum Oldenburg.

Nachweisung

der Einnahmen und Ausgaben

der Kasse des Landeskulturfonds

für die Finanzperiode 1894/96.



Voranschlag S.	Bezeichnung der Einnahmen.	Hauptbuch Fol.	Voranschlags-Betrag			
			im Einzelnen		zusammen für die Finanzperiode.	
			für das Jahr	Jahres-Betrag. M S	M S	M S
I. Einnahmen.						
1.	Kassenbestand	1	1894	1 000 —	1 000 —	
2.	Aus Zeit- und Erbpacht, Torfgeld u.	2	1894	31 500 —	94 800 —	
		2	1895	31 600 —		
		2	1896	31 700 —		
3.	Verschiedene Einnahmen	4	1894	2 880 —	8 650 —	
		4	1895	2 880 —		
		4	1896	2 890 —		
4.	Kauf- und Ablösungsgelder für veräußerte Grundstücke, Berechtigungen u. s. w.	7	1894	47 920 —	170 050 —	
		6	1895	59 520 —		
		6	1896	62 610 —		
5.	Zur Förderung von Kleinmeliorationen	8	1894	— —	— —	
		8	1895	— —		
		8	1896	— —		
Summa der Einnahmen:					274 500 —	

Rechnungs-Ergebniß					Minder- Einnahme	Mehr- Einnahme	Bemerkungen.
im Einzelnen		zusammen für die Finanzperiode					
für das Jahr	Jahres-Betrag			für die Finanzperiode.			
	M	₰	M	₰	M	₰	
1894	25 482	66	25 482	66	—	—	24 482 66
1894	33 801	45	97 098	31	—	—	2 298 31
1895	33 376	18					
1896	29 920	68					
1894	4 930	79	15 647	48	—	—	6 997 48
1895	4 727	11					
1896	5 989	58					
1894	72 668	72	161 459	92	8 590	08	—
1895	37 203	86					
1896	51 587	34					
1894	3 832	45	3 832	45	—	—	—
1895							
1896							
			303 520	82	8 590	08	33 778 45

Zu § 5. Für dieses Konto betragen die Einnahmen:
 pro 1894 einschl. des Kassenbestandes aus 1893 ad 8155 M. 71 ₰ 9060 M. 80 ₰
 " 1895 ausschl. des Kassenbestandes aus 1894 ad 5086 M. 07 ₰ 637 " 80 "
 " 1896 ausschl. des Kassenbestandes aus 1895 ad 3245 M. 99 ₰ 614 " 46 "
 Zusammen 10313 M. 06 ₰

Die Ausgaben haben betragen:
 pro 1894 . . . 3974 M. 73 ₰
 " 1895 . . . 2477 " 88 "
 " 1896 . . . 28 " — " 6480 M. 61 ₰

Verbleibt Kassenbestand 3832 M. 45 ₰

Es betragen die Gesamt-Einnahmen:
 pro 1894 einschl. Kassenbestand 136 883 M. 62 ₰
 " 1895 ausschl. Kassenbestand 75 307 " 15 "
 " 1896 desgl. 91 330 " 05 "
 Zusammen 303 520 M. 82 ₰



Voranschlag S.	Bezeichnung der Ausgaben.	Hauptbuch Fol.	Voranschlags-Betrag			
			im Einzelnen		zusammen für die Finanzperiode.	
			für das Jahr	Jahres-Betrag. M	—	M
II. Ausgaben.						
1.	Zu Reisekosten zc. der Aemter und Techniker, zu Remunerationen an nicht besoldete Techniker, zu technischen Vorarbeiten zc. behufs Förderung der Landeskulturangelegenheiten jeder Art	48 47 44	1894 1895 1896	8 300 9 000 9 000	— — —	26 300 —
2.	Zu Beiträgen des Staats zu den Kosten der Theilung der Marken, sowie zu den Kosten der Folgeeinrichtungen der Theilung der Marken und Gemeinheiten	51 51 51	1894 1895 1896	4 500 4 500 4 500	— — —	13 500 —
3.	Zuschuß zur Kanalbaukasse	53 53 53	1894 1895 1896	9 000 9 000 9 000	— — —	27 000 —
4.	Zur Deckung der für die Grundstücke des Landeskulturfonds zu zahlenden Gemeinde- und Genossenschaftslasten, sowie zur Zahlung der Beiträge des Landeskulturfonds für die in seinem Interesse beschäftigten Arbeiter zu den Kranken-, Unfall- und Alters- und Invaliditäts-Versicherungskassen	54 54 55	1894 1895 1896	1 500 1 500 1 500	— — —	4 500 —
5.	Zur Vorbereitung der unkultivirten Flächen im Besitz des Landeskulturfonds, behufs deren Ueberführung zur Kultur bezw zur vortheilhaften Verwerthung, auch zur Nugbarmachung vom Staate angekaufter, meliorationsfähiger Grundstücke behufs deren besseren Verwerthung oder Wiederveräußerung nach Durchführung von Meliorationen	58/80 59/80 58/79	1894 1895 1896	16 900 17 195 18 905	— — —	53 000 —
6.	Zur Erwerbung von Grundstücken für den Landeskulturfonds, zwecks Melioration, Arrondirung u. s. w. . . .	82 82 81	1894 1895 1896	8 000 16 000 16 000	— — —	40 000 —
7.	Zur Anlage, weiteren Entwicklung und Unterstützung von Ansiedelungen und Kolonien, auch zur Unterstützung unbemittelter, kleiner Landwirthe in der Hebung ihres					

Rechnungs-Ergebniß					Minder- Ausgabe	Mehr- Ausgabe		Bemerkungen.
im Einzelnen		zusammen für die Finanzperiode		für die Finanzperiode.				
für das Jahr	Jahres-Betrag							
	M	§	M	§	M	§	M	§
1894	6 572	40	19 722	—	6 578	—	—	—
1895	5 128	16						
1896	8 021	44						
1894	879	91	2 224	28	11 275	72	—	—
1895	281	52						
1896	1 062	85						
1894	9 000	—	27 000	—	—	—	—	—
1895	9 000	—						
1896	9 000	—						
1894	1 040	30	3 222	08	1 277	92	—	—
1895	1 094	40						
1896	1 087	38						
1894	5 589	53	30 813	84	22 186	16	—	—
1895	5 071	63						
1896	20 152	68						
1894	14 000	—	46 382	89	—	—	6 382	89
1895	9 300	—						
1896	23 082	89						

Zu § 6: Die Mehrausgabe findet gemäß Bemerkung 3 zum Voranschlag Deckung aus den Ersparungen bei den übrigen Ausgabe-Paragrafen.



Voranschlag S.	Bezeichnung der Ausgaben.	Hauptbuch Fol.	Voranschlags-Betrag					
			im Einzelnen			zusammen für die Finanzperiode.		
			für das Jahr	Jahres-Betrag.				
	M	₰	M	₰				
	wirtschaftlichen Betriebes, sowie zur Unterstützung in Folge elementarer Ereignisse nothleidender kleiner Landwirthe	84/93 84/93 118/92	1894 1895 1896	7 000 7 000 7 000	— — —	21 000	—	
8.	Zur Förderung von Drainagen, Beuserungen, Ent- und Bewässerungs-Anlagen und Angelegenheiten, zur Unterstützung von Genossenschaften und Gemeinden in diesen Angelegenheiten, zu Beihilfen behufs Ausbildung von Landeskulturtechnikern und Wiesenbauern u. s. w.	94/103 94/103 93/101	1894 1895 1896	5 540 6 145 6 315	— — —	18 000	—	
9.	Zur Förderung von Verkoppelungen, Wirthschafts-Regulirungen, zur Einführung neuer Kulturarten, zu Beihilfen zu Düngungs- und anderen landwirthschaftlichen Versuchen u. s. w.	104 104 102	1894 1895 1896	960 960 1 080	— — —	3 000	—	
10.	Zur Förderung der Obstkultur und Obstverwerthung, des Gartenbaues, des Hopfenbaues u. s. w.	105 105 103	1894 1895 1896	1 000 1 000 1 000	— — —	3 000	—	
11.	Zu Waldkulturen auf Grundstücken des Landeskulturfonds und auf Privatbesitzungen, bei letzteren durch Gewährung fachmännischer Anleitung, durch Beihilfen zu den Kosten der Deckung von Wehänden und Pulvermooren, zu sonstigen Vorbereitungsarbeiten und durch Zuweisung von Samen und Pflanzen	106 128 104	1894 1895 1896	2 600 2 700 2 700	— — —	8 000	—	
12.	Zur Förderung der Bezirksthierchauen durch Prämien u. s. w. Zur Förderung der Bildung von Viehzucht-Ver-							

Rechnungs-Ergebniß					Minder- Ausgabe		Mehr- Ausgabe		Bemerkungen.
im Einzelnen			zusammen für die		für die				
für das Jahr	Jahres-Betrag		Finanzperiode		Finanzperiode.				
	M	ſ	M	ſ	M	ſ	M	ſ	
1894	1 126	70							
1895	4 014	60							
1896	7 798	34							
			12 939	64	8 060	36	—	—	
1894	2 030	22							
1895	1 069	58							
1896	8 474	86							
			11 574	66	6 425	34	—	—	
1894	603	45							
1895	40	90							
1896	530	—							
			1 174	35	1 825	65	—	—	
1894	712	40							
1895	614	50							
1896	300	—							
			1 626	90	1 373	10	—	—	
1894	494	46							
1895	1 744	85							
1896	1 308	69							
			3 548	—	4 452	—	—	—	

Voranschlag S.	Bezeichnung der Ausgaben.	Hauptbuch Fol.	Voranschlags-Betrag					
			im Einzelnen			zusammen für die Finanzperiode.		
			für das Jahr	Jahres-Betrag.				
	M	§	M	§				
	einen, zur weiteren Entwicklung des Herdbuchwesens u. s. w., zu Beihilfen bei Einführung von Racethieren, zur Hebung der Fischzucht u.	107 107 106	1894 1895 1896	3 000 3 000 3 000	— — —		9 000 —	
13.	Für Maßnahmen u. zur Hebung der Moorkultur	109 109 110	1894 1895 1896	7 000 7 000 7 000	— — —		21 000 —	
14.	Zur Förderung des genossenschaftlichen und privaten Kanalbaus durch Beschaffung der Vorarbeiten, Plan- aufstellungen und durch Beihilfen	112 112 111	1894 1895 1896	4 000 5 000 6 000	— — —		15 000 —	
15.	Ausgaben, welche zur Wiedererstattung kommen.	114 114 113	1894 1895 1896	1 000 1 000 1 000	— — —		3 000 —	
16.	Zu vermischten Ausgaben	119 118 117	1894 1895 1896	3 000 3 000 3 200	— — —		9 200 —	
17.	Zur Förderung von Kleinmeliorationen	127 127 125	1894 1895 1896	— — —	— — —		— —	
	Summa der Ausgaben:						274 500 —	

Rechnungs-Ergebniß				Minder- Ausgabe		Mehr- Ausgabe		Bemerkungen.
im Einzelnen		zusammen für die Finanzperiode		für die Finanzperiode.				
für das Jahr	Jahresbetrag							
	M	ſ	M	ſ	M	ſ	M	ſ
1894	2 055	—						
1895	3 149	55						
1896	2 332	50						
			7 537	05	1 462	95	—	—
1894	213	24						
1895	1 250	54						
1896	7 300	27						
			8 764	05	12 235	95	—	—
1894	—	—						
1895	—	—						
1896	—	—						
			—	—	15 000	—	—	—
1894	105	—						
1895	105	—						
1896	105	—						
			315	—	2 685	—	—	—
1894	1 610	87						
1895	1 514	42						
1896	1 685	46						
			4 810	75	4 389	25	—	—
1894	—	—						
1895	—	—						
1896	—	—						
			—	—	—	—	—	—
			181 655	49	99 227	40	6 382	89

Zu § 17: Die Ausgaben sind von den Einnahmen (§ 5) abgesetzt.

Es betragen die Gesamt-Ausgaben:
 pro 1894 . . . 46 033 M 48 ſ
 " 1895 . . . 43 379 " 65 "
 " 1896 . . . 92 242 " 36 "
 Zusammen 181 655 M 49 ſ.

Vergleichung der Einnahmen und Ausgaben.

Nach vorstehender Nachweisung betragen:

die Einnahmen	303 520 M 82 §
die Ausgaben	181 655 " 49 "
der Kassenbestand	<u>121 865 M 33 §</u>

nämlich:

für den Landeskulturfonds	118 032 M 88 §
für das Kleintransportgeschäft (Einnahme § 5)	3 832 " 45 "

welche Kassenbestände auf das Jahr 1897 übertragen sind.

Oldenburg, den 19. Juli 1897.

Die Buchhalterei des Finanz-Bureaus.

tom Dieck. Sanßen.



Anlage 6.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage werden gemäß Artikel 196 § 2 des Staatsgrundgesetzes hierneben

- a. das von der Buchhalterei des Finanz-Bureaus geführte und vom Hauptkassen-Kontroleur als richtig attestirte General-Konto über die Einnahmen und Ausgaben der Centralkasse des Großherzogthums für die Jahre 1894, 1895 und 1896,
- b. das Hauptbuch über die Einnahmen und Ausgaben der als besondere Abtheilung der Centralkasse bestehenden Serviskasse für dieselben Jahre,

Oldenburg, den 1. September 1899.

c. eine Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben der Centralkasse für die Finanzperiode 1894/96 in Vergleichung mit dem Voranschlage mit dem Ersuchen um demnächstige Rückgabe vorgelegt.

Die Hauptbücher über die Einnahmen und Ausgaben der Centralkasse für die bezeichneten Jahre werden von der Buchhalterei, bei der auch die sämtlichen dazu gehörigen Belegstücke zur etwaigen Einsicht bereit liegen, auf Erfordern mitgetheilt werden.

Staatsministerium.

Janßen.

Stein.



Anlage 7.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage werden in Gemäßheit des Artikels 196 § 2 des Staatsgrundgesetzes hieneben in den betreffenden, von der Buchhalterei des Finanz-Bureaus geführten und vom Hauptkassen-Kontroleur als richtig attestirten Büchern die Rechnungen der Landeskasse des Herzogthums Oldenburg für die Finanzperiode 1894/96 und den zugehörigen Nebenkassen für dieselbe Zeit überreicht, und zwar:

1. das Hauptbuch über die Einnahmen der Landeskasse,
2. das Generalkonto über die Ausgaben der Landeskasse,
3. das Hauptbuch über die Einnahmen und Ausgaben des Eisenbahn-Baufonds,
4. das Hauptbuch über die Einnahmen und Ausgaben der Kautionsgelderkasse,
5. das Hauptbuch der Einnahmen und Ausgaben für das Stadländer Kanalbau-Depot,

mit dem ergebensten Bemerkten, daß das Hauptbuch über die Ausgaben der Landeskasse für die bezeichneten drei Jahre (12 Bände) von der Buchhalterei, bei der auch die sämtlichen Belegstücke zur Einsicht bereit liegen, auf Erfordern mitgetheilt werden wird.

Ferner erfolgt hierbei eine Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben der Landeskasse für die Finanzperiode Oldenburg, den 1. September 1899.

nahmen und Ausgaben der Landeskasse für die Finanzperiode 1894/96 im Vergleich mit dem Voranschlage. Diese Nachweisung ergibt in ihrem Abschlusse nach der Bemerkung zu § 180 der Ausgaben eine durch Landtagsbewilligung nicht gedeckte Mehrausgabe von 209315 M 71 S, welcher an Minderausgaben im Ganzen 2014153 M 16 S gegenüber stehen. Wegen der Mehrausgaben wird auf die in der Nachweisung den betreffenden Paragraphen angefügten kurzen Begründungen Bezug genommen und es werden dem Landtagsausschusse auf Wunsch speciellere Begründungen der einzelnen Mehrausgaben zugehen.

Bezüglich des Eisenbahn-Baufonds für 1894/96 wird bemerkt, daß dem Landtage bereits mit Schreiben des Staatsministeriums vom 15. November 1897 eine die Einnahmen und Ausgaben dieses Fonds für 1894/96 befassende Uebersicht vorgelegt und nach Landtagsbeschlusse vom 28. Januar 1898 für erledigt erklärt ist.

Das Staatsministerium beantragt:

der geehrte Landtag wolle zu der Ueberschreitung der Extraordinarien der Landeskasse pro 1894/96 im Betrage von 209315 M 71 S seine Genehmigung ertheilen.

Die Anlagen dieses Schreibens werden demnächst zurückerbeten.

Staatsministerium.

Jansen.

Stein.

Anlage 8.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage läßt die Staatsregierung unter Bezugnahme auf den § 2 des Landtagsabschiedes vom 10. Mai 1899 hierbei den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend die Auslegung

Oldenburg, den 9. September 1899.

des Artikels 77 des revidirten Staatsgrundgesetzes, nebst Begründung mit dem Antrage zugehen:

der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Staatsministerium.

Janßen.

Becker.

Nebenanlage zu Anlage 8.

Entwurf

eines Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend die Auslegung des Artikels 77 des revidirten Staatsgrundgesetzes.

Die Vorschrift des Artikels 77 des revidirten Staatsgrundgesetzes, daß Religionsgesellschaften Korporationsrechte nur durch ein Gesetz erhalten können, bezieht sich nicht auf

den Erwerb der Rechtsfähigkeit auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts.

Begründung.

Wiederholt haben einzelne Gemeinden der Baptisten und der Methodisten gebeten, ihnen die Rechte einer juristischen Persönlichkeit zu verleihen. Diese Gesuche sind bisher stets abgelehnt worden mit Rücksicht auf die Bestimmung des Artikels 77 des Staatsgrundgesetzes, daß diejenigen Religionsgesellschaften, welche Korporationsrechte noch nicht haben, diese Rechte nur durch ein Gesetz erhalten können. Es ist für nicht zulässig angesehen worden, in der für sonstige Vereine üblichen Form durch eine im Verwaltungswege bewirkte Verleihung einer Religionsgesellschaft Rechtsfähigkeit beizulegen.

Aus dem Inhalt und der Begründung der in den letzten Jahrzehnten eingegangenen Gesuche der Methodisten und Baptisten ergibt sich, daß es sich für sie nicht um die Erlangung der Rechtsstellung handelt, wie sie das Staatsgrundgesetz den Religionsgenossenschaften gewährt, und welche zugleich die öffentlich rechtliche Anerkennung einer Kirchengemeinde in sich befaßt. Die Anträge sind vielmehr lediglich auf den Erwerb der Rechtsfähigkeit in dem Bereiche des bürgerlichen Rechts gerichtet, nicht anders, als wie in vielen Fällen Vereine und Gesellschaften durch die Gewährung der Rechte einer juristischen Persönlichkeit nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts sie erworben haben.

Es läßt sich nicht verkennen, daß in dieser Richtung die Anträge sich auf berechnete Interessen gründen. Wenn den Religionsgesellschaften die Rechtsfähigkeit abgeht, wird, soweit Erwerb und Erhaltung von Vermögensrechten in Frage steht, nach dem geltenden Rechte ihnen die Erreichung ihres Zweckes erschwert. Da sie auf ihren Namen Vermögen nicht erwerben und Ansprüche nicht geltend machen können, sind sie gezwungen, Vertrauenspersonen vorzuschicken; sie gerathen dadurch vielfach in mißliche Lage, so nach dem Tode einer Vertrauensperson, da deren Erben formell die Inhaber der Vermögensrechte werden, beim Konkurse derselben u. s. w., und es kann auf diesem Wege, welcher zudem viel Mühe, Umstände und Weitläufigkeiten verursacht, eine genügende Sicherung des Vermögens nicht erreicht werden.

In dieser Beziehung wird auch das Bürgerliche Gesetzbuch, welches mannigfache Aenderungen auf dem Gebiete des Vereinsrechts einführt, eine Aenderung nicht bewirken. Wenn auch nach dem B. G. B. Vereine mit religiösen Zwecken die Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister erlangen können, so werden doch die Sekten auch künftig der genannten Vorschrift des Artikels 77 des Staatsgrundgesetzes unterliegen, welche durch Artikel 84 des Einführungsgesetzes in Geltung erhalten wird. Im

Anlagen. XXVII. Landtag.

1

Uebrigen wird die rechtliche Stellung der Sekten auf dem Gebiete des Privatrechts durch das Bürgerliche Gesetzbuch gegenüber dem geltenden Rechte in der Hauptsache nicht geändert, da auch das B. G. B. die Vereine ohne Rechtsfähigkeit den Vorschriften über die Gesellschaft unterwirft (cf. § 54 B. G. B.). Es werden den Sekten also die ange deuteten Schwierigkeiten bei dem Erwerb und der Verwaltung ihres Vermögens bleiben, namentlich darin, daß auch nach dem Inkrafttreten des B. G. B. sie weder in das Grundbuch eingetragen werden, noch im Prozesse klagend auftreten können.

Dagegen verschiebt sich das rechtliche Verhältniß der Sekten durch das B. G. B. in einer anderen Richtung. Wenn ihnen bisher die Rechtsfähigkeit versagt geblieben ist, so stehen sie damit nur einer beschränkten Zahl von Vereinen nach, denen die Rechte der juristischen Persönlichkeit durch besonderen Akt der Staatsgewalt verliehen ist. Nach dem B. G. B. kann jeder Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, wenn er es seinen Zwecken für dienlich erachtet, die Rechtsfähigkeit erlangen, sofern er nur den Formenvorschriften über die Eintragung in das Vereinsregister Genüge leistet. Anderen Vereinen gegenüber wird also die Lage der Sekten, wenn ihnen künftig die Rechtsfähigkeit versagt bleiben sollte, eine ungünstigere werden als bisher.

Umso mehr erscheint es geboten, den Sekten für den

Erwerb der Rechtsfähigkeit auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts dieselbe Stellung zu geben, welche andere Vereine haben, und die Anwendung der allgemeinen Vorschriften, demnächst der Vorschriften des B. G. B. über die Eintragung von Vereinen, auch auf die Sekten zu ermöglichen, während es im Uebrigen bei dem bestehenden Rechte bleibt, wonach Religionsgesellschaften die sonstigen Rechte und Privilegien, welche das Staatsgrundgesetz den Religionsgenossenschaften einräumt, nur durch ein Gesetz erhalten können.

Zu dem Ende ist der vorstehende Gesetzentwurf aufgestellt. Es ist die Form einer authentischen Auslegung des St. G. G. gewählt, weil möglicherweise auch die — von der Staatsregierung allerdings seit bald 50 Jahren konstant als unrichtig zurückgewiesene — Ansicht vertreten werden könnte, daß der Artikel 77 des St. G. G. nur die öffentlich rechtliche Stellung der Religionsgenossenschaften im Auge habe und über den Erwerb der Rechtsfähigkeit auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts nichts habe bestimmen wollen.

In formeller Hinsicht werden die für Verfassungsänderungen und -Ergänzungen geltenden Vorschriften des Artikels 212 des St. G. G. zu berücksichtigen sein; insbesondere bedarf der Gesetzentwurf danach der Zustimmung dieses und des nächsten nach einer Neuwahl der Abgeordneten zusammentretenden Landtags.

und des ständl. Landtags auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts.

Die Vorschriften des Artikels 77 des Staatsgrundgesetzes, daß Religionsgesellschaften Rechtsfähigkeit nur durch ein Gesetz erlangen können, bezieht sich nicht auf

B e z u g s z i t a t

Die Sekten sind nicht als Vereine im Sinne des B. G. B. anzusehen, da sie nicht die Voraussetzungen der Rechtsfähigkeit erfüllen. Sie sind als Körperschaften zu betrachten, die durch einen Akt der Staatsgewalt zur Rechtsfähigkeit erhoben werden können. Die Vorschriften des B. G. B. über die Eintragung in das Vereinsregister sind für sie nicht anwendbar, da sie nicht die Voraussetzungen der Rechtsfähigkeit erfüllen. Sie sind als Körperschaften zu betrachten, die durch einen Akt der Staatsgewalt zur Rechtsfähigkeit erhoben werden können.

Die Sekten sind nicht als Vereine im Sinne des B. G. B. anzusehen, da sie nicht die Voraussetzungen der Rechtsfähigkeit erfüllen. Sie sind als Körperschaften zu betrachten, die durch einen Akt der Staatsgewalt zur Rechtsfähigkeit erhoben werden können. Die Vorschriften des B. G. B. über die Eintragung in das Vereinsregister sind für sie nicht anwendbar, da sie nicht die Voraussetzungen der Rechtsfähigkeit erfüllen. Sie sind als Körperschaften zu betrachten, die durch einen Akt der Staatsgewalt zur Rechtsfähigkeit erhoben werden können.

Die Sekten sind nicht als Vereine im Sinne des B. G. B. anzusehen, da sie nicht die Voraussetzungen der Rechtsfähigkeit erfüllen. Sie sind als Körperschaften zu betrachten, die durch einen Akt der Staatsgewalt zur Rechtsfähigkeit erhoben werden können. Die Vorschriften des B. G. B. über die Eintragung in das Vereinsregister sind für sie nicht anwendbar, da sie nicht die Voraussetzungen der Rechtsfähigkeit erfüllen. Sie sind als Körperschaften zu betrachten, die durch einen Akt der Staatsgewalt zur Rechtsfähigkeit erhoben werden können.

Die Sekten sind nicht als Vereine im Sinne des B. G. B. anzusehen, da sie nicht die Voraussetzungen der Rechtsfähigkeit erfüllen. Sie sind als Körperschaften zu betrachten, die durch einen Akt der Staatsgewalt zur Rechtsfähigkeit erhoben werden können. Die Vorschriften des B. G. B. über die Eintragung in das Vereinsregister sind für sie nicht anwendbar, da sie nicht die Voraussetzungen der Rechtsfähigkeit erfüllen. Sie sind als Körperschaften zu betrachten, die durch einen Akt der Staatsgewalt zur Rechtsfähigkeit erhoben werden können.

Landtag vom 17. März 1877.

Anlage 9.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage läßt die Staatsregierung hierbei den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Aenderung des Gesetzes vom 8. März 1876, betreffend die Unterstützungsanstalt für die

Oldenburg, den 9. September 1899.

Staatsministerium.

Janjen.

Becker.

Nebenanlage zu Anlage 9.

Entwurf

eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Aenderung des Gesetzes vom 8. März 1876, betreffend die Unterstützungsanstalt für die Wittwen und Waisen der evangelischen Volksschullehrer.

Artikel I.

Die nachstehenden Bestimmungen des Gesetzes vom 8. März 1876, betreffend die Unterstützungsanstalt für die Wittwen und Waisen der evangelischen Volksschullehrer, und der zur Abänderung desselben erlassenen Gesetze werden wie folgt abgeändert:

Artikel 11.

An die Stelle des Artikels 11 treten die folgenden Bestimmungen:

Artikel 11.

Die ordentlichen Beiträge der Mitglieder richten sich nach dem Betrage des Dienst Einkommens, des Ruhegehalts oder des Wartegeldes, und zwar so, daß Beträge unter 100 M für volle 100 M gerechnet werden, und jährlich 2 pCt. des Dienst Einkommens, Ruhegehalts oder Wartegeldes zu bezahlen sind.

Wittwen und Waisen der evangelischen Volksschullehrer nebst Begründung zugehen mit dem Antrage:

der Landtag wolle dem Gesetz-Entwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Als Dienst Einkommen ist der Betrag zu rechnen, welcher bei der Berechnung des Ruhegehalts oder Wartegeldes in Anrechnung zu bringen ist.

Artikel 12.

Dieser Artikel erhält folgende Fassung: Als außerordentlicher Beitrag ist bei der Veretzung eines Mitgliedes auf eine um mindestens 100 M. einträglichere Stelle ein Veretzungsgeld im Betrage von 5 % der Verbesserung zu entrichten.

Artikel 17.

An die Stelle des Betrages „110 M“ tritt der Betrag „130 M“.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1900 in Kraft.

Begründung.

Die im Entwurfe vorgeschlagenen Aenderungen sind durch einen Antrag des Landeslehrervereins vom 25. Oktober 1898 mit nachfolgender Begründung veranlaßt:

Infolge der neuen Bestimmungen vom 27. Dezember 1893 zu dem Gesetze vom 8. März 1876, betreffend die Unterstützungsanstalt für die Wittwen und Waisen der evangelischen Volksschullehrer, und infolge der letzten Erhöhung des Gehalts der Volksschullehrer im Herzogthum Oldenburg, ist es möglich geworden,

die aus der Wittwen- und Waisenkasse zu zahlenden Unterstützungen nicht unbedeutend zu erhöhen; das ist von den Lehrern mit Freuden begrüßt worden. Es ist aber eine weitere Erhöhung der Unterstützungen sehr erwünscht, namentlich in den Fällen, wo eine Lehrers Wittve für die Erziehung und Ausbildung ihrer Kinder zu sorgen hat. Ganz besonders schlimm steht es um die Hinterbliebenen, wenn der Lehrer schon in jungen Jahren starb und daher die Pension aus der Be-

Anlagen. XXVII. Landtag.

amtenwittwenkasse nur niedrig ist, am schlimmsten um die Waisen, die beide Eltern verloren haben und daher allein auf die Unterstützung aus der Lehrerwittwenkasse angewiesen sind. Die Zahl der Unterstützungsgefuche, die alljährlich beim Vorstande des Pestalozzivereins einläuft, beweist nur zu deutlich, wie oft die Hinterbliebenen von Lehrern mit bitterem Mangel zu kämpfen haben, und leider ist die Pestalozzifasse nicht in der Lage, allen Nothleidenden in hinreichendem Maße helfen zu können.

Der Oldenburgische Landeslehrerverein hat schon seit Jahren die Frage erwogen, wie der Noth, die unter den Hinterbliebenen der Lehrer thatsächlich noch immer herrscht, wirksam zu begegnen sei. Der Versuch, eine Sterbekasse Oldenburgischer Lehrer zu gründen, mußte leider, nachdem darüber in den einzelnen Konferenzen eingehende Berathungen stattgefunden hatten, aufgegeben werden; dagegen gewann der Gedanke, die Lehrerwittwenkasse leistungsfähiger zu machen, immer mehr an Boden.

Es wurde endlich der Beschluß gefaßt, der Landeslehrerverein solle dahin wirken, daß bestimmt werde: „Die verheiratheten evangelischen Volksschullehrer zahlen 2 % von ihrem pensionsfähigen Gehalt als Beitrag zur Lehrerwittwenkasse.“ Gleichlautende oder ähnliche Beschlüsse sind in den Jahren 1889, 1893 und 1897 zu Stande gekommen. Bei der letzten Berathung haben sich 310 Lehrer für Erhöhung der unteren Beitragsätze auf 2 % des Gehalts und für Heranziehung des Einkommens über 2000 M, das bisher frei war, ausgesprochen; nur 29 glaubten sich überhaupt nicht für höhere Beiträge erklären zu können. Die diesjährige Landeslehrerkonferenz in Rastede hat den Beschluß der Mehrheit zu dem ihrigen gemacht. Der unterzeichnete Vorstand will noch dazu bemerken, daß eine stufenmäßige Abrundung der Beiträge bei solcher Aenderung sehr wohl beibehalten werden kann.

Es ist jedenfalls außer Frage, daß von dem höheren Einkommen leichter 2 % geleistet werden können, als von dem geringeren. Aber das Verhältniß, in welchem die Summe der Beiträge zum Gesamteinkommen der Lehrer steht, hat sich gerade zu Gunsten der höheren Gehaltsätze verschoben. Die Beiträge sind überhaupt nicht in demselben Maße gestiegen, wie das Einkommen der gesamten Lehrerschaft größer geworden ist. Soll auch nur das frühere Verhältniß wieder erreicht werden, so muß zum mindesten die Pflichtgrenze, die jetzt bei 2000 M. gezogen ist, höher hinaufgerückt werden. Es ist deshalb auch gleich nach dem Inkrafttreten des neuen Schulgesetzes vom 1. April 1897 von einer Seite der Vorschlag gemacht worden, das pensionsberechtigte Gehalt bis zur Höhe von 2700 M mit 2 % zu Beiträgen für die Lehrerwittwenkasse heranzuziehen. Die überwiegende Mehrheit der Lehrer ist aber im Interesse des ganzen Standes zu größeren Opfern bereit. Wenn dagegen eingewendet worden ist, daß eine Beitragsgrenze, etwa in der Weise, wie sie jetzt besteht, festgehalten werden müsse, weil die Höhe der

Pension durch spätere höhere Beiträge nicht gesteigert wird, so ist zu bedenken, daß die Kasse keine reine Versicherungsanstalt sein will, sondern eine Unterstützungskasse, zu der jeder nach Kräften beisteuert. Außerdem fällt bei den älteren Lehrern, die höhere Gehalte beziehen, ins Gewicht, daß alle von unten auf dienten, und daß sie, als sie noch geringe Beiträge bezahlten, schon dieselben Ansprüche erheben konnten.

Wenn die hier ausgesprochenen Wünsche Berücksichtigung fänden, so könnte eine nicht unbedeutliche Erhöhung der Unterstützungssumme stattfinden. Die vermehrten Einnahmen der Kasse würden den Wittwen und Waisen sofort voll und ganz zu Gute kommen, weil eine Stärkung des bleibenden Fonds und des Sicherheitsfonds nicht nothwendig erscheint. Die feststehende Minimalgrenze der Pension im Betrage von 110 M, die schon bei den gegenwärtigen Verhältnissen regelmäßig bedeutend überschritten wird, könnte erhöht werden, und etwaige Ueberschüsse würden dann, wie es auch jetzt geschieht, als Zuschläge zu den Pensionen zur Vertheilung gelangen.

Im Allgemeinen wird man gegen ein solches Anerbieten der Mehrzahl der Interessenten, die eigenen Beiträge zu erhöhen, nichts einwenden wollen, da der Zweck des ganzen Gesetzes, die Unterstützung der Wittwen und Waisen der Volksschullehrer, dadurch gefördert wird. Im Einzelnen ist zu der Ausführung, wie sie die gemachten Vorschläge in vorstehendem Gesetzentwurf gefunden haben, unter Hinweisung auf die bereits von den Antragstellern geltend gemachten Gründe, das Nachfolgende noch zu bemerken:

1. Daß in Zukunft auch die Einkommensstufen unter 1200 M mit einem Beitrag von 2 % (statt bisher 1½ bis 2 %) belastet werden sollen, dürfte um so unbedenklicher sein, als die Beitragspflicht für diese niedrigen Beträge nach der 1897 vorgenommenen Aufbesserung der Lehrerdienstehkümfte nur noch bei verheiratheten Nebenlehrern ohne Hauptlehrergehalt oder bei solchen Hauptlehrern bzw. Nebenlehrern mit Hauptlehrergehalt, welche in den ersten Jahrzehnten ihrer Dienstzeit in den Ruhestand oder auf Wartegeld gesetzt werden, also nur in sehr seltenen Ausnahmefällen vorkommen kann, welche ein Abweichen von dem einheitlichen Beitragsfuß um so weniger rechtfertigen, als der Unterschied unerheblich ist.

2. Gegen die Heranziehung des mehr als 2000 M betragenden, bisher unberücksichtigt gebliebenen Einkommens zur Belastung mit einem Beitrage von 2 Procent, könnte man einwenden, daß das höhere Gehalt gar keinen Einfluß auf die Höhe der Wittwenpension hat (Artikel 17 des Gesetzes). Mit Recht aber doch nur dann, wenn es sich um Einrichtungen handelte, bei denen Leistung und Gegenleistung möglichst in Uebereinstimmung gebracht werden sollen, während hier eine gleichmäßige Unterstützung von Wittwen und Waisen seitens aller der Standesgenossen, welche solche hinterlassen können, in Frage steht. Von diesem Standpunkte aus wird die Ausdehnung eines Grundsatzes, welcher bisher bereits für das Einkommen bis 2000 M galt, auch auf die darüber hinausgehenden Einkommensbeträge ganz gerechtfertigt erscheinen.

3. Alle Beteiligten werden andererseits von der Bestimmung getroffen, daß fortan vom pensionsmäßigen Einkommen der Beitrag geleistet werden soll, und in Folge dessen der Nutzungswert der Wohnung oder die Wohnungsentschädigung (soweit solche bei Berechnung des Ruhegehalts u. s. w. in Ansatz kommt, vergl. Schulgesetz Artikel 37, § 3 Absatz 3) sowie eine etwaige sogenannte Landzulage hinzukommt, der Abzug von 20 % aber, welcher jetzt denen bewilligt ist, die keine freie Dienstwohnung oder Wohnungsentschädigung genießen, wegfällt.

4. Die vorgeschlagene Erhöhung der Beiträge würde nach der darüber angestellten Berechnung auf den Bestand von Ende des Jahres 1898 angewendet, einen Gesamtbetrag von 15 616 *M* statt 12 739 *M*, also ein Mehr von 2 877 *M* ergeben. Nimmt man dazu den Durchschnitt der in den letzten 6 Jahren nach Artikel 15 des Gesetzes bereits zu Zuschlägen verwendeten Beträge mit jährlich 2 627 *M* und den durchschnittlich auf 400 *M* für das Jahr zu veranschlagenden Betrag der außerordentlichen Beiträge, nach Artikel 12 des Gesetzes, so ergibt sich bei einem Bestande von 90 Wittwen und 7 Waisen, wie er z. Bt. vorhanden ist, ein jährlicher Ueberschuß von mehr als 60 *M* über den im Gesetz festgesetzten jährlichen Pensionsbetrag von 110 *M*. Ohne Zweifel wird man den Letzteren erhöhen müssen, um den Wittwen einen thunlichst hohen bestimmten Betrag zu bieten, auf welchen

sie sicher rechnen können. Dabei ist indeß in Betracht zu ziehen, daß das Verhältniß der Zahl der Versicherten zu den Versicherern z. Bt. mit 23,2 % ein besonders günstiges ist, wenn man es mit dem bei der Beamten-Wittwenkasse beobachteten vergleicht. Nimmt man statt dessen dasselbe zu 30 % an, womit man auch im ungünstigsten Fall auf absehbare Zeit wird auskommen können, ohne auf den Sicherheitsfonds oder gar eine zeitweise Ermäßigung des Pensionssatzes nach Absatz 2 des Artikels 17 zurückgreifen zu müssen, so ergibt sich ein fester Pensionssatz von ca. 133 *M*, welcher im Entwurf auf 130 *M* abgerundet ist.

Wenn außerdem durch den Gesetzentwurf vorgeschlagen wird, in Artikel 12 des Gesetzes den außerordentlichen Beitrag bei Verheirathungen mit erheblich jüngeren Frauen zu streichen, so findet dies seine Begründung darin, daß sich die theoretisch ganz gerechtfertigte Bestimmung in der Praxis insofern nicht bewährt hat, als der unbedeutende Ertrag derselben von nicht ganz 10 *M* im Durchschnitt der letzten 10 Jahre nicht im Verhältniß steht zu der Mühe, welche die dadurch nothwendig werdende Beschaffung der Altersdaten verursacht.

Die Landeslehrerkonferenz, deren Gutachten über jede Aenderung des Gesetzes nach Artikel 24 zuvor eingezogen werden soll, hat sich mit den hier vorgeschlagenen Aenderungen einverstanden erklärt.

Anlage 10.

An den Landtag des Großherzogthums.

Die Apothekerordnung von 1714 Ziffer 14 und die Verordnung wegen Einrichtung des Armenwesens vom 1. August 1786 Artikel VIII legen den Apothekern die Verpflichtung auf, den Armen die Arzneien ohne Profit zu liefern und für die Bemühung der Zusammensetzung nichts in Anschlag zu bringen.

Da die Ausführung dieser Vorschriften in der Praxis auf Schwierigkeiten stieß, wurde später mittels Bekanntmachung des Generaldirektoriums des Armenwesens vom 8. März 1834 die Bestimmung getroffen, daß die Rechnungen der Apotheker für an Arme verabreichte Arzneien einem Abzug von 25 % unterliegen sollen.

In der Erbherrschaft Zeven sind die Apothekerordnung von 1714 und die Armenverordnung von 1786 nicht zur Geltung gelangt, es ist indeß bereits im Jahre 1829 auch hier von der Regierung angeordnet, daß die Rechnungen der Apotheker für an Arme gelieferte Arzneien einen Rabatt von 25 % erleiden sollen.

Nachdem in der Provinz Hannover an die Stelle der früheren hannoverschen Arzneitaxe, welche stets die Grundlage für die hiesige gebildet hatte, die Preussische Taxe getreten war, wurde durch Regierungs-Bekanntmachung vom 20. Juni 1868 bestimmt, daß vom 1. Juli des genannten Jahres an die jeweilig im Königreich Preußen geltende Taxe nebst den derselben vorgedruckten allgemeinen Bestimmungen im Herzogthum Oldenburg zur Anwendung zu bringen sei. Die Preussische Taxe enthält nun keinerlei Vorschriften über Rabattvergütungen zu Gunsten von Armenkassen, es kommt demnach in Preußen ausschließlich die Vorschrift des § 80 der Gewerbeordnung zu Raum, wonach etwaige Ermäßigungen der Apothekertaxe der freien Vereinbarung unterliegen.

Im Herzogthum Oldenburg hat dieser Grundsatz bisher nicht zur Geltung kommen können, weil der den Apothekern auferlegte Rabattzwang auf Gesetz beruht. Der vorliegende Gesetzentwurf bezweckt, die Apotheker von diesem unbilligen Zwang zu befreien und sie auch in ihren Beziehungen zu den Armenkassen den Berufsgenossen in Preußen und im Reiche gleich zu stellen.

Ein gleichlautender Entwurf hat dem XVI. Landtage bereits vorgelegen und ist von diesem in der Sitzung vom 18. Januar 1870 abgelehnt worden. Die Majorität des Landtags trug damals Bedenken, dem Entwurfe zuzustimmen, weil das Apothekergewerbe durch Privilegien geschützt, und der Nachweis nicht erbracht sei, daß die bei uns eingeführte Preussische Arzneitaxe niedrigere Sätze fest-

setze als die frühere Oldenburgische, und ferner, weil es in Folge des Filialwesens in manchen Gebietstheilen an jeglicher Konkurrenz unter den Apothekern fehle. Wenn auch die Privilegien der Apotheker in gewissem Umfange noch jetzt fortbestehen und im Interesse des Publikums auch ferner fortbestehen werden, so haben sich die Verhältnisse in den letzten 30 Jahren im Allgemeinen doch so zu Ungunsten der Apotheker verschoben, daß die Staatsregierung geglaubt hat, den einmütig von allen Apothekern des Landes geäußerten Wünschen entsprechen und die frühere Vorlage wegen Aufhebung des Rabattzwanges dem Landtage von neuem zur Beschlußfassung unterbreiten zu sollen.

Zunächst steht fest, daß die Preussische Arzneitaxe niedriger ist als die frühere Oldenburgische; der Ausfall für die Apotheker bezifferte sich im Jahre 1869 auf 16 bis 17 %, wie hoch die Differenz sich augenblicklich beläuft, läßt sich kaum noch mit einiger Sicherheit berechnen, weil die Preise für Drogen und Chemikalien sich im Laufe der Jahre völlig verschoben haben und viele neue Arzneimitteln eingeführt sind. Was ferner das Filialwesen anbelangt, so sind inzwischen sämtliche Filialen bis auf eine in selbständige Apotheken umgewandelt.

Von denjenigen Momenten, die eine Verschlechterung der materiellen Lage der Apotheker, besonders auf dem Lande und in den kleineren Orten, herbeigeführt haben, sind in erster Linie die Konkurrenz der Drogenhandlungen und die bedeutende Entwerthung des Geldes zu nennen. Trotzdem die Lebenshaltung eine kostspieligere geworden ist, hat die Arzneitaxe keine Erhöhung erfahren. Die Detail-Drogenhandlungen entstanden Anfang der 70er Jahre, nachdem durch die auf Grund des § 6 Absatz 2 der Gewerbeordnung erlassenen Kaiserlichen Verordnungen vom 25. März 1872 und 4. Januar 1875 eine Anzahl Apothekerwaaren dem freien Verkehr überlassen wurde. Durch spätere Verordnungen aus den Jahren 1890 und 1895 ist das Verzeichniß der freigegebenen Waaren noch erweitert. Erwägt man ferner, daß ein Rabattzwang, soweit hier bekannt ist, in keinem deutschen Bundesstaat mehr besteht, und daß nach § 80 der Gewerbeordnung Ermäßigungen der Taxe der freien Vereinbarung vorbehalten bleiben, so sprechen erhebliche Gründe für die Beseitigung des bei keinem anderen Gewerbe bestehenden Rabattzwanges.

Eine solche Maßnahme ist auch für die Armenverbände von nur geringer finanzieller Wirkung, da die Ausgaben der Armenkassen für Arzneien in Folge der sozialpolitischen Gesetzgebung und der Gründung von Diensthoten-Krankenkassen sich bedeutend vermindert haben. Dieserhalb ange-

stellte Ermittlungen haben ergeben, daß von 35 Gemeinden, auf welche die Untersuchung erstreckt wurde, in dem Rechnungsjahre 1897/98 19 Gemeinden weniger als 1 %, 10 zwischen 1 und 2 %, 4 zwischen 2 und 3 %, je 1 Gemeinde 3,69 bzw. 5,41 % des gesammten Aufwandes für

Armenzwecke für aus Apotheken bezogene Arzneien verausgabt haben.

Die Staatsregierung läßt beantragen:
der geehrte Landtag wolle dem Gesetzentwurfe seine Zustimmung ertheilen.

Oldenburg, den 14. September 1899.

Staatsministerium.

Janßen.

Mußenbecher.

Nebenanlage zu Anlage 10.

Entwurf

eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Rabatt-Vergütung der Apotheker.

Einziger Artikel.

Die auf Ziffer 14 der Apotheker-Ordnung von 1714 und Artikel VIII der Armen-Verordnung vom 1. August 1786 beruhende Verpflichtung der Apotheker, den Armen die Arzneien ohne Profit zu liefern und für die Bemühung

der Zusammenfügung nichts in Anschlag zu bringen, sowie die bestehende Verpflichtung der Apotheker, die Arzneien für Arme unter Bewilligung eines Rabatts zu liefern, wird mit dem 1. Mai 1900 aufgehoben.